Knopp

Ueber das Wahre

in der Schrift des Herrn Dr. Uhrig:

„Zur Frage über die Ausdehnung der tridentinischen Trauungsform auf die protestantischen und gemischten Ehen.“

Von

Nicolaus Knopp,

Doctor der Rechte und Official der Diöcese Trier.

Regensburg.

Verlag von G. Joseph Manz.

1855.

Vorwort.

Die folgenden wenigen Blätter bezwecken nicht eine Vertheidigung des wirklichen Inhaltes meiner Schrift: „Anwendbarkeit der Vorschrift des Concils von Trient" u. s. w.; sondern es soll hauptsächlich darin eine öffentliche und feierliche Verwahrung gegen Dasjenige niedergelegt werden, was Herr Dr. Uhrig als den Inhalt derselben auszugeben zu seinem Zwecke dienlich geglaubt hat. Wer in jener Schrift die vielen, bezüglich nur zwei einzelner Punkte mitgetheilten Proben von der Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit des Herrn Dr. Uhrig in Erhebung des Sinnes einzelner Stellen auch nur flüchtig angesehen hat, wird von vornherein in

der Behauptung nichts Unglaubliches finden, daß diesem Schriftsteller dasselbe Mißgeschick mit dem Inhalte einer ganzen, wenn auch nicht umfangreichen Schrift begegnet sei. Oder ist etwa Herr Uhrig auch nur mit Einem Worte auf jene Stellen in seiner Antwort zurückgekommen, um zu zeigen, daß der Sinn derselben nicht dem von ihm darin gefundenen geradezu entgegengesetzt ist?

Wäre die obschwebende kirchenrechtliche Frage nur von untergeordneter Bedeutung, so würde ich daher unter Hinweisung auf die unglückliche Interpretationsweise des Herrn Uhrig die Behauptung desselben bezüglich des Inhaltes meiner Schrift einfach in Abrede gestellt und dem Leser die Entscheidung über die Streitfrage überlassen haben, ohne alle Befürchtung, daß die Masse der nichtsachlichen Bemerkungen, womit Herr Uhrig das Sachliche in seiner Schrift vollends überschüttet hat, die gänzliche Haltlosigkeit seiner Sache dem Leser zu verbergen im Stande sein könne.

Zudem gebe ich hiermit die Erklärung, daß ich meine Schrift: „Anwendbarkeit der Vorschrift des Concils von Trient u. s. w.“ nach ihrem

ganzen Inhalte, nicht einen einzigen Satz ausgenommen, aufrecht zu halten, bis jetzt allen Grund habe. Herr Uhrig hat nur wenige Sätze, welche sich wirklich darin finden, berührt, und bezüglich der wenigen von ihm erhobenen Sätze bei mir nicht einmal einen Zweifel an deren Richtigkeit erweckt; sonst würde ich es als Pflicht erachtet haben, Dies im Interesse der Wahrheit an der entsprechenden Stelle offen zu erklären.

Eine gegründete Ausstellung in Betreff des einen oder des andern Punktes, von welcher Seite sie auch immer geschehen möge, werde ich stets dankbar entgegennehmen, und eventuell meine Ansicht modificiren oder ganz aufgeben; ein Machwerk, wie das vorliegende von Herrn Uhrig, muß ich aber aus Achtung vor dem Publicum und der Wissenschaft in Zukunft ignoriren. *)

*) Es ist schwer zu bestimmen, ob der eingenommene falsche Standpunkt, oder Mangel an gesundem Urtheile, oder der Abgang auch des gewöhnlichsten Anstandes bei der neuesten Schrift des Herrn Uhrig am meisten mitgewirkt habe. Was den letzten Factor betrifft, so erinnert sie unwillkürlich an gewisse Autoren des 16. Jahrhunderts, mit welchen Herr Uhrig, wie wir gegen Ende dieser Blätter

sehen werden, auch noch Anderes gemein hat. Der gebildete Leser wolle übrigens nicht fürchten, daß ich im Laufe der Entgegnung in den Ton des Herrn Uhrig irgendwie einstimmen werde.

Trier, am Feste des h. Maximin 1855.

Der Verfasser.

Herr Dr. Uhrig beginnt mit dem Lobe des Apostolischen Stuhles in einer so eigenthümlichen Weise, daß es bei den meisten Lesern gerade den entgegengesetzten Eindruck von demjenigen machen dürfte, welcher dabei offenbar bezweckt worden ist.

Wenn zunächst dann Herr Uhrig dem Leser zu insinuiren sucht, daß sein „System des Eherechtes" meinem Tadel nicht habe entgehen können, „da ich ja ohne weiteres alle neuern Errungenschaften wissenschaftlicher Anstrengungen, darunter selbst das unantastbare kirchenrechtliche Werk des so verdienstvollen Herrn Professor Dr. Walter, dem Hohne Preis gegeben; sie unbedeutende Compendien nennend;" so bedarf es zum Beweise der Unwahrheit dieser Behauptung nur der einfachen Ansicht der Stelle, in welcher das Vergehen meinerseits begangen sein soll. Diese Stelle findet sich nach der eigenen Angabe des Herrn Uhrig in meinem „Eherechte" I. Band, S. 54, und sie lautet wörtlich:

„Ohne irgend eine gesetzliche Unterlage und baar aller wissenschaftlichen und gerichtlichen Tradition, tritt uns

plötzlich gegen das letzte Decennium des vorigen Jahrhunderts in unbedeutenden Compendien des Kirchenrechts eine Menge Fälle entgegen, in welchen auf Grund des gesetzlichen impedimentum erroris die Ehe nichtig sein soll, wovon die Meister und Bezeuger des Rechtes der Kirche in ihren umfangreichen kirchenrechtlichen Werken nichts wissen."

Begreife, wer es begreifen kann, daß hiermit ohne weiteres alle neuern Errungenschaften wissenschaftlicher Anstrengung dem Hohne Preis gegeben, einbegriffen das Lehrbuch des Kirchenrechts von Walter, welcher gefeierte Canonist gegen das letzte Decennium des vorigen Jahrhunderts erst geboren wurde und seinen Ruhm in der katholischen Welt vorzüglich der gründlichen Bekämpfung des Josephinismus verdankt, von dessen Standpunkt und in dessen Dienste die oben gemeinten „unbedeutenden Compendien" geschrieben sind.*)

Wir müßten fürchten, den Leser zu mißbrauchen, wollten wir noch Aehnliches, als die Entgegensetzung der Prädicate „unbedeutend" und „umfangreich", zum Beweise, wie wenig der Versuch des Herrn Uhrig gelungen sei, hier anführen. Das Gesagte wird nach dieser Seite mehr als hinreichen.

Welches ist nun aber der schreckliche Inhalt meiner Schrift, welcher die Phantasie des Herrn Uhrig bis zu dem

---

*) Walter hat zwar bis auf die neueste Zeit die oben bekämpfte Ansicht festgehalten, und dies ist S. 56 in der Note an der citirten Stelle meines „Eherechts" vermerkt, ohne daß jedoch auch nur eine Andeutung über den Werth des Walter'schen Lehrbuches daselbst gemacht worden wäre.

Grade aufregen konnte, daß sie ihm alle wirklichen und erlogenen, vergangenen und zukünftigen Gräuel und Verwüstungen des religiösen Fanatismus lebendig vor Augen stellte, und daß er alle Fürsten und Völker deutscher Zunge und den ganzen heiligen christlichen Glauben zum Kampfe gegen dieselbe aufrufen zu müssen glaubte?

Wahrlich, wenn die Sache auch nicht in anderer Rücksicht eine sehr ernste Seite hätte, so könnte man nur darüber lachen. Doch hören wir selbst Herrn Uhrig über den Inhalt meiner Schrift:

Seite VI der Vorrede heißt es darüber also: „Vernimm es nämlich, deutsches Volk! alle protestantischen Ehen, die an Orten, wo das Trienter Concil verkündet ist, nicht vor dem katholischen Pfarrer, sondern vor dem protestantischen Prediger geschlossen wurden, sind ungiltig; solche Ehemänner sind Concubinarii, solche Ehefrauen Concubinen."

Ich muß schon hier diese Behauptung des Herrn Uhrig als wahrheitswidrig zurückweisen. Die darin ausgesprochene Ansicht ist unvernünftig und daher auch unkirchlich; sie widerstrebt als solche meinem Gemüthe und sie ist gegen meine wissenschaftliche Ueberzeugung, ich konnte sie daher nicht in meiner Schrift niederlegen und sie ist auch nicht darin niedergelegt. Es ist aber auch nicht diese Seite meiner Schrift, wie wir später sehen werden, welche Herrn Uhrig so maßlos aufregte und zu seinem, wenigstens in der neuern Zeit beispiellosen, Auftreten hindrängte. Doch gehen wir etwas näher, wenn auch nur andeutungsweise, zum Beweise des

Gesagten in dem Folgenden auf den Inhalt meiner Schrift ein.

Zuerst wird das kirchliche Princip dargelegt, daß alle Getaufte den Gesetzen der Kirche und insbesondere auch deren Ehegesetzgebung unterworfen seien. In Betreff der anscheinend in dieser Lehre mit Rücksicht auf die Ehen von Andersgläubigen liegenden Härte wird am Schlusse bemerkt:

„Freilich werden in diesen Fällen die Ehen, welche kirchenrechtlich wegen des obwaltenden Ehehindernisses nichtig sind, in der Regel mit Rücksicht auf den guten Glauben beider Ehecontrahenten, oder wenigstens eines derselben, als putative Ehen betrachtet und ihnen die mit dieser verbundenen gesetzlichen Wirkungen, als Legitimität der daraus entsprossenen Kinder u. s. f., beigelegt werden müssen."

Es lag außer dem Kreise der Arbeit, den weiten kirchenrechtlichen Begriff der putativen Ehe, wodurch die consequente Ehegesetzgebung der Kirche für das Leben so manche Härte verliert, darzulegen, und wurde dieserhalb nur in der Note auf die desfallsigen bedeutendsten Stellen der Decretalen verwiesen. Ich hatte aber absichtlich gleich nach der Darlegung der Regel die in der kirchlichen Lehre über das matrimonium putativum liegende Milderung derselben hervorgehoben. Denn, wie wir sehen werden, habe ich an keiner Stelle meiner Schrift die akatholischen Ehen in Deutschland für ungiltig erklärt, und hatte ich daher auch keine Veranlassung mehr, die Frage, ob dieselben als putative Ehen kirchlich betrachtet werden könnten, zu ventiliren, wie denn auch an keiner einzigen Stelle meiner Schrift, als an der oben hervor-

gehobenen, deren Richtigkeit kein Kirchenrechtslehrer auch nur in Zweifel ziehen kann, mehr von putativen Ehen die Rede ist.*) Ich könnte hiernach diesen Punkt meinerseits füglich als erledigt ansehen, wenn nicht die Art und Weise der Darstellung des Herrn Uhrig noch eine persönliche und zugleich sachliche Bemerkung nothwendig machte. Herr Uhrig schreibt nämlich S. 101 u. f.:

„Wie wir oben gezeigt haben, ist jeder Geschlechtsbund, der bei einem öffentlich bekannten trennenden Ehehindernisse trotz dieser Kenntniß" (wie wenn dennoch von beiden Ehecontrahenten, oder auch nur von einem derselben, der Beweis erbracht werden könnte, daß diese Kenntniß nicht bei ihnen, resp. nicht bei ihm, vorhanden gewesen wäre?) „abgeschlossen wird, in den Augen der Kirche nur ein Concubinat, und was Herr Dr. Knopp hiergegen" (wo?) „bemerkt, nur eine Albernheit. Herr Dr. Knopp fühlte nämlich wohl, wie hart es laute, jene Ehen, die er ohne alle Befugniß an die tridentinische Form bindet, wenn sie ohne dieselbe geschlossen werden**), als das zu bezeichnen, was sie dann nothwendig werden, nämlich als Concubinate. Daher nahm er hier folgende Ausflucht: „Freilich u. s. w."" (Es folgt hier wörtlich die Stelle, welche wir soeben S. 10 kennen gelernt haben, und dann heißt es weiter:) „Aber da ist Alles widersprechend. Weiß nämlich die Kirche, beziehungsweise der Pfarrer, vor Abschließung einer Ehe um ein trennendes Hinderniß, indem z. B. die trauende Person

*) Warum hat Herr Uhrig nicht vorgezogen, diese seine Auslassungen gegen Walter, Haringer u. A. zu richten, bei welchen sich die von ihm nicht gar glücklich bekämpfte Ansicht ausgesprochen findet?

**) Wir werden später sehen, wie richtig diese Behauptung des Herrn Uhrig ist.

nicht parochus proprius und auch nicht delegirter Priester ist, so darf er die Ehe gar nicht zulassen, er muß beide Theile rechtzeitig aufklären und bei Vermeidung der schwersten Strafen sich der Trauung selbst widersetzen, so daß es gar nie vorkommen wird, daß eine solche Trauung von Seite der Brautleute bona fide vollzogen werden könnte; und gesetzt, sie hätte wirklich stattgehabt, so müßte der Pfarrer das betreffende Brautpaar nachher sogleich über die Richtigkeit der Ehe in Kenntniß setzen, und dürfte das Zusammenwohnen derselben niemals dulden, so daß ein solcher Geschlechtsbund gar nie als eine Putativehe gedacht werden kann. Genau dieses träfe bei allen gemischten Ehen zu, die in Bayern, wo das tridentinische Trauungsgesetz verkündet und recipirt ist" (ist denn dies die einzige Bedingung zu seiner Anwendbarkeit?) „vor dem protestantischen Prediger geschlossen werden. Und glaubt denn Herr Dr. Knopp, die katholischen Pfarrer in Bayern würden, wenn diese gemischten Ehen an das tridentinische Gesetz wirklich gebunden wären, dieselben stillschweigend hingehen lassen, ohne die betreffenden Brautleute, wie es sich ziemte, aufzuklären und ihnen jenen Wahn, den er bona fides nennt, zu benehmen? Dazu möchten vielleicht Andere sich hergeben, der bayerische Clerus aber ist solcher Niederträchtigkeit fern!" —

Ich würde darin eine Beleidigung des hochwürdigen bayerischen Clerus finden, wollte ich hierüber auch nur Ein Wort sagen in der Meinung, es bedürfe dessen bei demselben zur richtigen Würdigung der gehässigen Insinuation, welche Herr Uhrig bei ihm durch diese Wendung der Sache versucht hat. Mehr zu meiner eigenen Satisfaction bemerke ich daher nur zu derselben:

Ob die Vorschrift des Concils von Trient in Betreff der wesentlichen Eheform auf die gemischten Ehen in Bayern oder auf ein anderes bestimmtes Land, als Oesterreich u. s. w.,

Anwendung finde oder nicht, wollte und konnte ich nicht sagen, und habe ich dies auch nirgendwo gesagt, wo nicht bereits eine Entscheidung des Apostolischen Stuhles darüber vorlag. Das Einzige, was ich, freilich nicht zur Empfehlung der schriftstellerischen Thätigkeit des Herrn Uhrig in Betreff der gemischten und protestantischen Ehen in Bayern, bemerkt, und wie wir sehen werden, von Herrn Uhrig unwiderlegt nachgewiesen habe, ist das Unläugbare, daß in den Breven Gregors XVI. und Pius VIII. keine Bestimmung hierüber enthalten sei. Nach der dermaligen Praxis in Bayern muß ich aber annehmen, daß dort die Concilvorschrift über die wesentliche Eheform auf gemischte und reinprotestantische Ehen keine Anwendung finden könne. Wie dem aber auch sein möge, das Eine steht bei mir über jedes Bedenken fest, daß der hochwürdige bayerische Clerus, seinerseits selbst in Betreff des vorliegenden Punktes in bona fide, die betreffenden Ehecontrahenten nur in bona fide belassen könne. Herr Uhrig hätte wahrlich mit mehr Fug den Vorwurf gegen den Apostolischen Stuhl erhoben, daß derselbe in dem Breve vom 25. März 1830, worin bekanntlich die vor Emanation desselben ohne die Beobachtung der Concilvorschrift in der Kölnischen Kirchenprovinz abgeschlossenen gemischten Ehen als nichtig erklärt sind, die Geistlichen dieser Provinz, welche bis dahin diese Ehen als giltig betrachtet und behandelt, der „Niederträchtigkeit" beschuldigt habe!

In §. 2 wird alsdann aus dem Tenor der Concilvorschrift in Verbindung mit den authentischen Acten des Concils *) nachgewiesen, daß dieselbe von dem kirchenrecht-

*) Sehr einfach ist die von Herrn Uhrig hiergegen in seiner neuesten

lichen Grundsatze bezüglich der Verpflichtung der Ehegesetzgebung auch für Andersgläubige keine Ausnahme mache. Im Anschlusse an dieses Princip wird alsdann darauf hingewiesen, daß aber nicht nur nach der Absicht der Väter des Concils die Anwendbarkeit der Vorschrift in Betreff der wesentlichen Eheform auf akatholische Ehen durch die derselben beigefügte Clausel über die nothwendige Publication derselben sehr beschränkt sei, sondern daß dieselbe auch aus andern allgemeinern Gründen seltener auf Ehen von Akatholiken, als auf reinkatholische Ehen Anwendung finde.

Im folgenden §. 3 heißt es alsdann, nachdem nachgewiesen worden ist, daß auch in den ältern Entscheidungen der Congregatio Concilii die aufgestellte Lehre ihre Bestätigung finde, über diese allgemeinen Gründe:

„Der Vollständigkeit halber muß hier noch der Fälle besonders gedacht werden, in welchen gegen die oben aufgestellte Regel das Concildecret ungeachtet der vorschriftsmäßigen Publication desselben nicht zur Anwendung kommen kann. Diese Ausnahmefälle beruhen auf dem allgemeinen Grundsatze, daß die Verpflichtung eines rein

---

Schrift S. 5 u. ff. gegebene Interpretation des Concildecrets, wornach dasselbe schon nach seiner Fassung nur auf solche Ehen Anwendung finden könne, „die vor ihrer Abschließung an drei Festtagen während der heiligen Messe öffentlich ausgerufen, und wenn sich kein Hinderniß ergibt, vor dem Pfarrer und der Kirchengemeinde, oder wenigstens zwei Zeugen, eingegangen und mit dem priesterlichen Segen begleitet in das Trauungsbuch eingetragen werden sollen." Nur zu bedauern ist, daß diese Auffassung mit allen authentischen Daten, welche wir über dieses Decret besitzen, im Widerspruche steht und daher unrichtig ist.

menschlichen Gesetzes eo ipso aufhört, wo die Befolgung desselben für die betreffenden Personen durch eine von ihnen nicht verschuldete Ursache physisch oder moralisch unmöglich ist*). Die S. Congregatio Concilii hat diesen Grundsatz rücksichtlich unserer Lehre wiederholt ausgesprochen und in Anwendung gebracht." Und etwas weiterhin heißt es alsdann:

„Aus demselben allgemeinen Gesichtspunkte der moralischen Unmöglichkeit der Befolgung des Concildecrets seitens der Ehecontrahenten dürfte wohl auch die von der S. Congregatio Concilii anerkannte allgemeine Ausnahme davon rücksichtlich jener Gegenden aufgefaßt werden können, in welchen die erfolgte Publication desselben nach langem Zeitverlaufe selbst aus dem Andenken der Landeseingesessenen geschwunden ist und auch in der kirchlichen Praxis kein Hinweis mehr auf die frühere Publication des Decretes gefunden werden kann."

In §. 4 wird alsdann nachgewiesen, daß auch der Erlaß des Pabstes Benedict XIV. vom 4. November 1741 über die Ehen in Holland keine Abänderung der Gesetzgebung des Concils enthalte, sondern nur declaratorischer Natur sei. Dazu ist aus den zur Vorbereitung desselben gepflogenen Verhandlungen der S. Congregatio Concilii, sowie aus dem Tenor des päbstlichen Erlasses selbst**)

---

*) Sehr gut ist hiernach die Maxime von Herrn Uhrig S. 16 angebracht: Impossibilium nulla obligatio est!

**) Wahrheitswidrig heißt es bei Herrn Dr. Uhrig S. 62: „Schlüßlich dürfte nicht zu übersehen sein, wie Benedict XIV. und sein Cardinalscollegium es durchaus vermieden haben, irgendwo den Satz hören zu lassen, „die gegen die tridentinische Form geschlossenen akatholischen Ehen seien ungiltig." Man

gezeigt, daß darin die im Vorstehenden niedergelegte Lehre bezüglich der Verbindlichkeit der Concilvorschrift auch für akatholische Ehen festgehalten und nur aus den früher nach-

---

vergleiche doch nur die Verhandlungen der Congregation in der amtlichen Ausgabe des Thesaurus Resolutionum S. Congreg. Concilii, Tom. IX von pag. 602 ab, wo es schon bald zu Anfang der ersten Relation pag. 608 heißt:

„Si constet tamen, ibi non defuisse verum parochum, coram quo poterat matrimonium rite celebrari, eadem S. Congregatio constans in ea fuit sententia, quod tunc matrimonia tam inter haereticos, quam inter catholicum et haereticam et e contra, etiamsi coram magistratu, vel haeretico ministro celebrata, nullitatis vitio laborent, uti pandit decretum relatum, hisce verbis: Haereticos quoque ubi decretum dicti Cap. I. est publicatum, teneri talem formam observare, et propterea ipsorum etiam matrimonia absque forma concilii, quamvis coram ministro haeretico vel magistratu loci contracta, nulla esse atque irrita, et concordant plura alia rescripta, quae infra tum ad absolutam causae definitionem, tum ad materiae ornatum exponentur."

Auch der Tenor der Declaration Benedicts ist, wenn gleich nur indirect, entschieden gegen obige Behauptung, indem dieser Pabst darin überall die reinprotestantischen Ehen mit den gemischten Ehen auf gleiche Weise bezüglich unserer Lehre behandelt. Es ist darin die Bestimmung in Betreff der reinprotestantischen Ehen wiederholt ausdrücklich auf die in den Vereinigten Niederlanden abgeschlossenen Ehen beschränkt, wie dies auch mit den gemischten Ehen der Fall darin ist. Das Ausführliche hierüber siehe man in meiner Schrift: „Anwendbarkeit der Vorschrift des Concils von Trient" S. 67 u. f., was nirgendwo Herr Uhrig erhoben hat, um es zu widerlegen, und was auch nur durch denselben, d. h. in seiner Art und Weise, widerlegt werden könnte.

gewiesenen allgemeinen Ausnahmen die Nichtanwendbarkeit derselben auf die akatholischen Ehen von Holland ausgesprochen worden sei.

Von den durch die Mitglieder der Congregation besonders geltend gemachten vier Gründen für eine solche Ausnahme ist der erste in meiner Schrift besonders betont, jedoch unter der ausdrücklichen Angabe, daß auch jeder der andern Gründe eine solche Ausnahme als gerechtfertigt bei den Mitgliedern der Congregation habe erscheinen lassen können. *) Man möge nicht über-

---

*) Vergleiche meine Schrift S. 41 u. ff. Wie man an dieser Stelle sehen wird, habe ich alle vier Gründe der Mitglieder der S. Congregatio Concilii unter die bereits früher aufgestellten allgemeinen Ausnahmen subsumirt, und es treten hierdurch schon allein die vielen Exclamationen und Auslassungen, welche Herr Uhrig an seine falsche Unterstellung geknüpft, daß ich einzig den Zweifel über die vorschriftsmäßige Publication des Concilsdecrets in Holland als Motiv der Erklärung Benedicts XIV. angenommen, in ihr rechtes Licht. Nimmt man noch hinzu, daß es ganz gleichgiltig für meine Aufgabe war, ob alle, oder ob nur einer und welcher von den vier Gründen bei Erlaß der Benedictinischen Declaration entscheidend waren, so erscheint die große Mühe des Herrn Uhrig in Betreff dieses Punktes mindestens sehr unnütz. Völlig mißglückt ist aber dessen Versuch gegen meine Erklärung der Stelle: »Ex verissimis siquidem« S. 62, indem ich dieselbe ganz richtig zu den verschiedenen Motiven der Benedictinischen Erklärung in Beziehung gesetzt, nicht aber, wie es Herrn Uhrig beliebt hat, nur zu dem ersten Grunde. Herr Uhrig, welcher in keinem Falle seine Interpretation dieser Stelle „System des Eherechtes" S. 800 durch seine neuen Entdeckungen in eine günstigere Lage gebracht hat, begeht überall in Betreff des vorliegenden Punktes den Fehler,

sehen, daß es für meine Aufgabe ganz gleichgiltig gewesen ist, aus welchen der Gründe man den Erlaß Benedicts XIV. motivirt sein läßt, indem es dabei nur darauf ankam, daß es überhaupt feststehe, daß die Entbindung der fraglichen akatholischen und gemischten Ehen von der Vorschrift des Concildecrets in der Annahme einer der obigen Ausnahmen begründet sei. Herr Uhrig verrückt daher offenbar den richtigen Standpunkt für den Leser, wenn er grade diesen gleichgiltigen Punkt, ob das Decret Benedicts XIV. auf dem ersten oder dritten Grunde beruhe, in einer Weise behandelt, als wäre es der Hauptpunkt der ganzen Streitfrage.*)

Bei der Besprechung der Benedictinischen Declaration mußte darauf hingewiesen werden, was ja auch in derselben ausdrücklich hervorgehoben ist, daß in frühern Entscheidungen der S. Congregatio Concilii die fraglichen Ehen für ungiltig erklärt worden seien, und zwar auf Grund der

---

dessen er mich überführen möchte, daß er, nachdem er sich einseitig für einen der vier Gründe entschieden hat, nun von dem Standpunkte dieses gegen die übrigen drei seine richtigen und unrichtigen Consequenzen zieht. Man vergl. unter andern S. 67 u. f. Doch da dieser Punkt, nämlich auf welchem der vier Gründe das Benedictinische Decret beruhe, wie wiederholt hervorgehoben, für unsere Aufgabe ganz gleichgiltig ist, so dürfte schon zu viel darüber gesagt sein.

*) Ausschließlich ist damit S. 40—62 in seiner neuesten Schrift angefüllt. Freilich ganz gut angelegt, um Denjenigen zu bestechen, welcher nicht weiß, worauf es grade in der schwebenden Streitfrage ankommt.

dieser Congregation damals vorliegenden Berichte über die factischen Landesverhältnisse, „attentis tunc expositis circumstantiis," wie es in dem Decrete Benedicts heißt. In meiner Schrift habe ich nur dieserhalb bemerken zu müssen geglaubt:

„Es ist diese sparsame Andeutung (in dem Decrete) bei der genauen Kenntniß, welche wir von diesen Entscheidungen der S. Congregatio Concilii haben, vollkommen ausreichend, um den scheinbaren rechtlichen Widerspruch der fraglichen früheren kirchlichen Entscheidungen mit der vorliegenden Erklärung des Apostolischen Stuhles zu heben."

Hierzu macht nun Herr Dr. Uhrig, welcher um jeden Preis Widersprüche der Entscheidungen des Apostolischen Stuhles untereinander, sowie dieser mit denen der römischen Curie festhalten möchte, S. 66 u. ff. die Bemerkung:

„Da diese auf Nichtigkeit lautenden Entscheidungen der heiligen Congregation Ehen zum Gegenstande hatten, die dem Territorium der calvinischen niederländischen Stände angehörten, so ist ihr Widerspruch mit der Declaration vom 4. Novbr. 1741 offenbar.

„Diesen Widerspruch gestehen auch die Gegner zu. Dr. Reinerding ohne Rückhalt, Herr Dr. Knopp aber so, daß er, zwischen error facti und juris unterscheidend, in Ansehung dieser für Holland gegebenen Erklärungen der heiligen Congregation nur den ersteren, nicht den letzteren zugiebt. Die heilige Congregation habe nämlich bei jenen Entscheidungen die Thatsache vorausgesetzt, daß das tridentinische Decret Tametsi in Holland vor dem Abfall von Spanien in den Pfarreien verkündet war. Nach dieser Voraussetzung habe sie die formlosen protestantischen Ehen

für nichtig erklären müssen.*) Die Declaration Benedicts hingegen gehe von der Thatsache aus, jene Verkündung sei nicht erwiesen, und somit habe der Pabst sich für die Giltigkeit jener Ehen aussprechen müssen.**) Allein abgesehen davon, daß dies der historischen Wahrheit widerspricht, weil die Thatsache, daß das tridentinische Trauungsgesetz vor

---

*) S. 36 u. f. meiner Schrift heißt es hierüber: „Nach den der Congregation des Concils unterbreiteten Berichten unterlag es also keinem Zweifel, daß die vorschriftsmäßige Publication des Concildecrets rücksichtlich der in Frage gestellten, in Holland eingegangenen Ehen erfolgt sei, und da auch keine der oben hervorgehobenen allgemeinen Ausnahmen von der Verbindlichkeit des Concildecrets ungeachtet der unterstellten Publication desselben für die holländischen Ehen geltend gemacht worden war, so erklärte die Congregation in consequenter Anwendung der kirchenrechtlichen Grundsätze über die Verbindlichkeit der kirchlichen Gesetzgebung für alle Getaufte diese Ehen als ungiltig." Also nicht blos wegen der Voraussetzung der vorschriftsmäßigen Publication des Concildecrets, sondern auch deshalb, weil keine der fraglichen allgemeinen Ausnahmen in den vorliegenden Berichten geltend gemacht worden war, erklärte die Congregation diese Ehen als ungiltig. Letztern weitern Grund anzugeben konnte freilich gar nicht Herrn Uhrig conveniren, denn es hätte ja der Leser daraus entnehmen können, daß ich auch noch andere, ja umfassendere Bedingungen zur Anwendbarkeit des Concildecrets kenne, als einzig dessen Publication!

**) Das in der vorigen Note Gesagte in Betreff der verschiedenen Gründe der Nichtanwendbarkeit des Concildecrets gilt auch hier, und ich muß es für Herrn Uhrig hier nochmals wiederholen, daß es ganz gleichgiltig für unsere Frage ist, auf welchem Ausnahmegrunde die Benedictinische Erklärung beruhe.

dem Abfall von Spanien in jenen Provinzen verkündet war, von Benedict XIV. nicht geleugnet, sondern anerkannt wurde;*) was gewinnt Herr Dr. Knopp durch diese Wendung besonders viel, da er die Entscheidungen der heiligen Congregation, indem er sie vom error juris zu retten gedenkt, nur in den error facti führt, in beiden Fällen aber, zwischen jenen ältern Entscheidungen der heiligen Congregation und dieser neuern Declaration des Pabstes, immerhin der Widerspruch bleibt? — Da tritt wohl ein, was irgendwo die heilige Schrift sagt: „Homo versutus celat scientiam et cor insipientium provocat stultitiam." **) So weit Herr Uhrig.

Was durch die Thatsache, daß die frühern Entscheidungen der Congregation des Concils in der unrichtigen Darstellung der factischen Verhältnisse beruhen, gewonnen wird, dürfte doch Jeder sofort einsehen, welcher überhaupt noch einer richtigen Einsicht in die Sache fähig ist. Es wird dadurch Alles, worauf es hier ankommen kann, gewonnen; nämlich es ist damit bewiesen, daß die Congregation des Concils vor Benedict XIV., und dieser Pabst mit den Mitgliedern dieser Congregation zu seiner Zeit in Betreff der wichtigen Lehre selbst, worum es sich hier handelt,

---

*) Man vergleiche über diesen Punkt S. 38 u. ff. meiner Schrift, da ich bei der untergeordneten und für unsere Frage ganz irrelevanten Bedeutung desselben eine Wiederholung hier für überflüssig halte.

**) Ich glaubte hier diese Stelle auch mit abdrucken lassen zu müssen, damit der Leser, welcher etwa die Schrift des Herrn Uhrig nicht besitzt, doch denselben auch von derjenigen Seite kennen zu lernen Gelegenheit habe, welche nicht als seine schwächste bezeichnet werden kann.

eins und nicht uneins waren, und mehr wird doch Niemand vernünftigerweise fordern. Oder soll etwa die Congregation des Concils oder jede andere Congregation in Rom sofort einsehen müssen, daß ein Bericht über die rein factischen Zustände eines entfernten Landes keine Unrichtigkeiten enthalte? Mit ebendemselben Rechte könnte man doch auch fordern, daß die Congregationen in Rom diese Zustände ohne jede Berichterstattung wissen sollen, oder daß sie allwissend seien. Wäre es gestattet, das Wort Gottes irgendwie geringschätzig zu behandeln, so würde ich hier den obigen Schlußsatz des Herrn Uhrig ohne jede Bemerkung wieder niederschreiben.

In §. 5 meiner Schrift wird gleich zu Anfang hervorgehoben, daß die Benedictinische Declaration über die in Holland abgeschlossenen Ehen schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als singuläre Bestimmung nur innerhalb der strengen Grenzen ihres dispositiven Inhaltes zur Anwendung kommen könne. Hieran anschließend heißt es dann:

„Eine Extension der Benedictinischen Declaration über die in Holland eingegangenen Ehen auf die akatholischen und die gemischten Ehen anderer Länder kann daher auch nur durch den kirchlichen Gesetzgeber geschehen, und da eine solche Extension, wie die Benedictinische Declaration selbst, in den besondern factischen Verhältnissen des betreffenden Landes fußen muß, so wird derselben auch eine Untersuchung zur Constatirung dieser Verhältnisse nothwendig vorausgehen."

Während Herr Uhrig in seinem „System des Eherechts" die in meiner Schrift zurückgewiesene, offenbar falsche Behauptung aufstellt:

„Nachdem nun in Belgien und Holland das Tridentinum verkündet und recipirt war, und der Pabst nirgends

in seinem Decrete sagt, daß er diese Provinzen vom Kirchengesetze dispensiren wolle, sondern überall nur ganz allgemein hervorhebt, das Tridentinum habe die protestantischen Gemeinden, wo immer sie sich bilden, von seinem Gesetze ausgenommen; —

spricht er nunmehr sich über diesen Punkt S. 12 also aus:

„Die Bulle spricht nur von den Ehen in den protestantischen Niederlanden, aber jene Gründe (worin nämlich die Bulle wurzelt) sind **allgemein** und auf keinen Ort beschränkt, und obgleich sie selbst nicht Gesetz sind, so geben sie doch das Licht zum Gesetze und zeigen uns den Standpunkt, von dem aus der Pabst und seine Räthe die Frage entschieden."

Soll in den Worten: „Jene Gründe sind allgemein und auf keinen Ort beschränkt," etwa dasselbe gesagt sein, was in den oben citirten Worten seines „System des Eherechtes" liegt, so ist die neue Behauptung des Herrn Uhrig ebenso falsch, als die alte. In der fraglichen Bulle ist nichts Anderes bestimmt, als daß die reinprotestantischen und gemischten Ehen in Holland auch ohne die Beobachtung des Concildecrets giltig seien, und nur aus den diese Bulle vorbereitenden Verhandlungen, sowie aus den Nachrichten, welche wir darüber von Benedict XIV. haben, können wir schließen, daß diese Bestimmung durch die besondern factischen Verhältnisse des Landes motivirt ist.

In einem Rescripte Pius' VII. an Kaiser Napoleon I.*) ist als Grund dieser Befreiung der gemischten Ehen in Holland die „unbestreitbare" Maxime angegeben, daß es hinsichtlich der Ehe genüge, die Gesetze des Wohnsitzes Eines der beiden Brauttheile zu beobachten. Herr Uhrig spricht sich über dieses Rescript in seiner neuesten Schrift, unter dem Abschnitte: „Die kirchliche Uebung," S. 77 u. f. also aus:

„Außerdem hat sich die Praxis der römischen Curie auch für jene Orte, wo das Tridentinum verkündet und der Katholicismus vorwiegend ist, seit Benedict XIV. in so ferne wesentlich gemildert, als sie nun die gegen die tridentinische Form geschlossenen Ehen der Akatholiken dann für giltig hält, wenn dieselben zur Zeit der Verkündung des Decrets Tametsi an diesem Orte schon eine Religionsgesellschaft mit öffentlichem Cultus gebildet hatten, eine Unterscheidung, welche sie früher nicht zuließ.**) Auf dieser Unterscheidung beruht die bekannte Antwort des Pabstes Pius VII. vom 27. Juni 1805 an Napoleon I.: „„Gesetzt aber auch, die Publication des Tridentinum wäre dort (Baltimore) wirklich geschehen, so hätte sie doch nur in den katholischen Pfarreien stattgefunden, da es sich von einem ursprünglich akatholischen Lande handelt, so daß man die

---

*) Siehe das Nähere darüber in meiner frühern Schrift S. 49 u. ff.

**) O du arme römische Curie! Wer wird dich endlich von den ewigen Schwankungen und den sich treibenden Widersprüchen in deinen Entscheidungen bezüglich der wichtigsten Punkte befreien? Eine solche Unterscheidung ließ allerdings die römische Curie früher nicht zu, aber auch ebensowenig später und heute in dem Sinne des Herrn Uhrig.

Ungiltigkeit der Ehe zwischen einem Katholiken und einer Protestantin daraus nie ableiten könnte, da hinsichtlich ihrer die Publication als nicht geschehen anzusehen ist."" *) Der Pabst sagt nicht, die Publication sei in solchem Falle hinsichtlich der Protestanten nicht geschehen, sondern als nicht geschehen anzusehen, was eine Fiction ist, eine Fiction, die man erst später zu gestatten anfing." Also Herr Uhrig.

Wieder etwas ganz Neues, was früher nicht gestattet war, und wie man sieht, etwas, was grade nicht geeignet ist, eine hohe Idee von der Einheit und Consequenz in der kirchlichen Gesetzgebung einzuflößen. Man kann mit Recht fragen, was denn Pabst Pius VII. hier mit einer Fiction zu thun habe? In Baltimore ist überhaupt nicht das Concildecret publicirt, wie in dem Rescripte auch ausdrücklich ausgesprochen ist, und nun soll doch der Papst nur durch eine Fiction erklären, daß die Publication desselben für den protestantischen Brauttheil als nicht geschehen anzusehen sei!

Wenn die Behauptung des Herrn Uhrig richtig wäre, daß das Rescript Pius VII. auf der Unterscheidung beruhe, welche, nach ihm, die römische Curie erst seit Benedict XIV. soll gelten gelassen haben, daß nämlich die gegen die tridentinische Form geschlossenen Ehen der Akatholiken dann für giltig zu halten seien, wenn dieselben zur Zeit der Verkündung

---

*) Im französischen Original heißt es: „à l'égard de laquelle la publication n'est pas censée être faite," aus dem einfachen Grunde, weil dieselbe in den selbstständigen protestantischen Pfarreien wirklich nicht geschehen ist.

des Decretes Tametsi an dem betreffenden Orte schon eine Religionsgesellschaft mit öffentlichem Cultus gebildet hätten: wie ließe sich alsdann begreifen, was Pabst Pius vorher in demselben Rescripte sagt:

„Da wir lebhaft verlangten, alle Mittel zu suchen, die uns zu dem Ziele führen könnten, das wir zu erreichen wünschten, boten wir unsere ganze Sorgfalt auf, zu erkennen, ob das besagte Decret des tridentinischen Kirchenraths zu Baltimore öffentlich bekannt gemacht worden sei. In dieser Absicht haben wir die Archive der Propaganda und der Inquisition auf die geheimste Weise durchsuchen lassen, wo man hätte Nachrichten von einer solchen öffentlichen Bekanntmachung finden müssen. Doch begegnete uns dessen keine Spur; umgekehrt vielmehr urtheilten wir aus andern Nachweisungen, und besonders aus der Lesung des Decrets einer von dem jetzigen Bischofe von Baltimore zusammenberufenen Synode, daß die besagte Bekanntmachung nicht geschehen ist. Uebrigens ist es auch nicht zu vermuthen, daß sie in einem Lande stattgefunden habe, das immer Häretikern unterthänig war." *)

Ich frage, wenn Pabst Pius VII., nach der neuen Entdeckung des Herrn Ubrig, die Ansicht gehabt hätte, daß die gegen die tridentinische Form geschlossenen Ehen der Akatholiken dann für giltig zu halten seien, wenn dieselben zur Zeit der Verkündung des Decrets Tametsi an dem betreffenden Orte schon eine Religionsgesellschaft mit öffentlichem Cultus gebildet hätten, wozu dann noch in dem

*) Artaud, Geschichte des Pabstes Pius VII. Wiener deutsche Ausg. 2. Bd. 1. Theils S. 79 u. f.

vorliegenden Falle diese sorgfältigen Nachforschungen in den Archiven, ob in dem ursprünglich akatholischen Baltimore das Concildecret publicirt sei?

Ganz von dem Standpunkte des Rescriptes Pius' VII. und nicht von dem des Herrn Uhrig, ist auch ein Rescript der S. Congregatio Inquisitionis vom 29. November 1852 abgefaßt. Es betrifft dasselbe eine gemischte Ehe und es heißt u. A. darin*):

„Eminentissimi Inquisitores Generales, antequam in re tanti momenti quidquam decernant, in Comitiis Fer. IV. die 24. hujus mensis habitis decreverunt, literas ad amplitudinem Tuam dandas esse, ut certo innotescat, num in Civitate Confluentium fuerit decretum Concilii Tridentini Cap. 1. Sess. 24. de reformat. matrimonii rite promulgatum in singulis Paroeciis; utrum tempore ejusdem promulgationis in ea Civitate extarent haeretici, qui suos haberent ministros et ecclesias, vel potius subinde supervenerint."

Wie man sieht, handelt es sich in diesem Rescripte darum, ob die gemischte Ehe wegen Nichtbeobachtung der tridentinischen Form — sie war nämlich in der erst in neuerer

*) Dieses Rescript habe ich seiner Wichtigkeit wegen in meiner frühern Schrift S. 61 u. f. vollständig abdrucken lassen. Wir besitzen keine andere Entscheidung seit dem Decrete Benedicts XIV., welche einen so klaren Einblick in unsere Lehre thun läßt, als gerade dieses Rescript, was freilich Herr Uhrig zu seinem Zwecke nicht einsehen konnte. Man vergl. nur dessen Schrift, S. 1 u. f., welche Stelle jedenfalls der Curiosität wegen angesehen zu werden verdient.

Zeit errichteten evangelischen Pfarrei geschlossen worden — nichtig sei. Es mußte hiernach also zunächst feststehen, daß das Concildecret überhaupt in der Stadt Koblenz vorschriftsmäßig publicirt sei, und zwar in den einzelnen Pfarreien der Stadt; da es ja nach der ihm ausdrücklich beigefügten Clausel nur für die Pfarrei in Kraft tritt, in welcher es rite publicirt ist. Bestand nun aber die evangelische Pfarrei, in welcher die fragliche gemischte Ehe geschlossen worden war, schon zur Zeit der Publication des Concildecrets, so mußte doch bis zum Beweise des Gegentheils nach der Natur der Sache präsumirt werden, daß die Publication in derselben nicht stattgefunden habe, und daher die in derselben abgeschlossenen reinprotestantischen und gemischten Ehen der tridentinischen Eheform nicht unterworfen seien. Wie Pius VII. in seinem obigen Rescripte eine solche Präsumtion für das akatholische Baltimore geltend macht, so ist man auch bei protestantischen Pfarreien, welche zur Zeit der Publication des Concildecrets schon selbstständig bestanden, zur Annahme einer solchen Präsumtion berechtigt,*) wie denn auch nur in diesem Sinne die Anfrage der S. Congregatio Inquisitionis in unserem Rescripte verstanden werden kann. Auch drängt die Absicht, welche die Väter des Concils durch die Beifügung der Decretsclausel erreichen wollten, nothwendig auf den angegebenen Standpunkt hin. **)

---

*) Vergl. hierüber meine frühere Schrift, S. 16 u. f.

**) Herr Uhrig hat hier die Gewogenheit, die Richtigkeit meiner Argumentation dahingestellt sein zu lassen; aber er nimmt gewaltigen Anstoß daran, daß von einer protestantischen, resp. evangelischen Pfarrei gesprochen wird, nachdem er

Die vorstehende Deutung des Rescriptes der Congregation der Inquisition, welche so einfach und klar ist, daß man kaum begreifen kann, wie dieselbe auf irgend einen Widerstand stoßen könne, hat Herrn Uhrig S. 29 u. f.*) zu nachstehender Bemerkung Anlaß gegeben:

„Einst sagten die Cardinäle im Consistorium am 13. Mai 1741, als sie über die Anwendbarkeit des Decretes Tametsi auf die protestantischen Ehen in den Niederlanden sich beriethen, das Decret finde dort keine Anwendung, weil die Protestanten zur Zeit der Publication des Decrets in jenem Lande noch keine öffentliche Religionsgesellschaft bildeten, folglich das Decret nur der katholischen, nicht aber der noch nicht existirenden protestantischen Societät verkündet worden sei. Heutzutage sagen die Gegner und zwar wie z. B. Dr. Knopp, unter ausdrücklichem Anschlusse an jene Verhandlung, das Decret finde auf protestantische Ehen Anwendung, wenn die

---

schon früher S. 29 gegen diesen „schülerhaften Fehler" gar arg sich ereifert hat. Jeder wird es Herrn Uhrig gern überlassen, das »haeretici, qui suos haberent ministros et ecclesias« durch „Religionsgesellschaft mit öffentlichem Cultus" oder „akatholische Religionsgemeinde" deutsch zu geben; dafür dürfte aber doch auch Herr Uhrig dulden, wenn Andere, von dem Standpunkte der gegenwärtigen socialen Verhältnisse, den gangbaren Ausdruck gebrauchen, der ebensowenig einem Mißverständnisse unterliegen kann, als der von ihm beliebte.

*) Zur Würdigung der Stelle daselbst sub a) sehe man die Ausführung in dem Context in Betreff des Rescriptes der S. Congregatio Inquisitionis vom 29. November 1852 oben und die Anmerkung daselbst, sowie meine frühere Schrift S. 16.

Protestanten zur Zeit der Verkündung des Decrets am fraglichen Orte noch keine öffentliche Religionsgesellschaft bildeten. Also das gerade Gegentheil!"

Herr Uhrig hat hier nur den großen Unterschied der beiden Fälle übersehen, wodurch sein „gerades Gegentheil" vollends schwindet. Wir müssen in dem Nachstehenden durch den Angriff des Herrn Uhrig wieder beide Fälle ausführlich erheben, obgleich dies, jedoch ohne Gegenüberstellung beider Fälle, bereits in meiner frühern Schrift geschehen ist.

Ueber den ersten Fall heißt es daselbst S. 41 u. f.:

„Es ist gegen den Schluß des vorigen Paragraphen nachgewiesen worden, daß die Publication des Concildecrets nicht in Betracht kommen könne, wenn dieselbe in einem Lande nach langem Zeitverlaufe selbst aus dem Andenken der Landeseingesessenen geschwunden sei, und auch in der kirchlichen Praxis kein Hinweis mehr auf die frühere Publication gefunden werden könne. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der zweite Grund aufzufassen, aus welchem ein Theil der Mitglieder des Concils für die in Holland abgeschlossenen akatholischen und gemischten Ehen eine Ausnahme von dem Concildecrete geltend machen. Thesaurus Resolut. S. Congreg. Conc. Tom. IX. pag. 787, num. 32 heißt es in dieser Beziehung:

„At quamvis in Provinciis Foederatis Belgii ea publicatio fuerit rite peracta, quo tempore regi Catholico subjectae erant; attamen Episcopus Castoriensis per Confoederatas Provincias olim Vicarius Apostolicus, in epistola hac super re data ad Antonium Hoefslach, Cathedralis Antverpiensis Canonicum 14. Decemb. 1685; non potest, inquit, dici facta in ea republica, quae iisdem in locis nunc est constituta. Habet Civitas, pro-

sequitur idem, habet Respublica suam formam, ac unitatem a legibus. Mutatae sunt leges, mutati sunt Principes, adde populum quoque mutatum. Sive ergo formam, sive materiam spectes, non eamdem hanc rempublicam dices cum illa, quae erat, dum his in terris Tridentina Synodus fuit publicata.“

Es ist einleuchtend, daß bei den geschilderten factischen Verhältnissen die Beantragung der obigen Ausnahme sehr nahe lag, und kann daher auch mit aller Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß die Congregation, selbst bei Unterstellung der vorschriftsmäßigen Publication des Concildecrets in Holland, allein schon mit Rücksicht auf diese wesentliche Umgestaltung aller Verhältnisse sich für die Nichtanwendbarkeit desselben auf die daselbst eingegangenen akatholischen und gemischten Ehen erklärt haben würde.

Es fällt dieser **zweite** Grund, wie man sieht, mit dem ersten insofern zusammen, als bei diesem die Publication des Concildecrets factisch nicht geschehen, bei jenem aber als rechtlich nicht geschehen angenommen wird.“

Wie ganz verschieden und untergeordneter Bedeutung ist dagegen der zweite Fall! Es wird in demselben unterstellt, daß die Protestanten zur Zeit der Verkündung des Decrets noch keine eigene Pfarrei, oder, wie Herr Uhrig will, noch keine akatholische Religionsgemeinde an dem betreffenden Orte gebildet; sondern in den Grenzen der katholischen Pfarrei vereinzelt eine längere oder kürzere Zeit ihren Wohnsitz haben. Da für diese Pfarrei durch die vorschriftsmäßige Publication des Concildecrets die Bedingung desselben erfüllt worden ist, so wird angenommen, daß auch dasselbe auf alle Ehen, welche in derselben geschlossen werden, Anwendung finde.

Wir fragen, wo ist nun die factische Gleichheit der beiden Fälle, wodurch eine gleiche Behandlung derselben in rechtlicher Beziehung gefordert wäre? Ich glaube mich hier auf die Bemerkung beschränken zu können, daß Herr Uhrig wissen konnte, daß ich die beiden Fälle unter ausführlicher Würdigung jedes einzelnen, und zwar des ersten ganz übereinstimmend mit der Congregation des Concils und des zweiten nach dem Inhalte des mehrerwähnten Rescripts der Congregation der Inquisition, in meiner frühern Schrift streng auseinandergehalten habe, was aber gewiß Niemand nach der obigen Bemerkung desselben wird denken können.

Doch nehmen wir wieder den abgebrochenen Faden auf. Wie sich Herr Uhrig über den Inhalt der Benedictinischen Declaration in seiner neuesten Schrift ausgesprochen hat, haben wir bereits oben gesehen. In Betreff der Extension derselben heißt es daselbst S. 68:

„Die Befugniß, die Bulle „Matrimonia", deren Tenor sich nur auf das Gebiet der protestantischen conföderirten Niederlande (jetzt Königreich Holland) erstreckt, auch auf andere Länder auszudehnen, hat sich der Apostolische Stuhl vorbehalten."

Es ist in dieser Erklärung jedenfalls verkannt, daß die Extension der fraglichen Declaration Benedicts XIV. eo ipso nur durch den Apostolischen Stuhl geschehen könne, und in der von Herrn Uhrig angezogenen Stelle Pius' VII. ist keineswegs ein Vorbehalt des Apostolischen Stuhles zu sehen, sondern es ist darin nur ein Hinweis auf das dem Apostolischen Stuhle ausschließlich zustehende Recht.

Nachdem in meiner frühern Schrift weiterhin eine Reihe von solchen Extensionen des Benedictinischen Decrets durch den Apostolischen Stuhl auf andere Länder angegeben ist,

wird alsdann auf das für unsere Lehre ganz besonders wichtige Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 übergegangen.

Bereits unterm 28. Januar 1817 waren durch den damaligen General-Vicar, nachmaligen Bischof von Trier, Joseph von Hommer, mit dem Apostolischen Stuhle die Vorbereitungen zu diesem Breve mit der Vorstellung eingeleitet:

„Intimatum quidem nobis est, declarationem jam factam Bened. XIV. pro universo imperio borussico, etiam quoad illa loca, ubi Tridentinum promulgatum est, esse extensam, vel extensum iri, sed desuper certitudinem non habemus.

Quare Sanctitati Vestrae etc."

Die hieran sich knüpfenden langjährigen Verhandlungen zwischen dem Apostolischen Stuhle und den kirchlichen Obern der Kölnischen Kirchenprovinz ergaben, daß jegliche Basis zu der beantragten Extension des Benedictinischen Decretes auf diese Provinz fehlte; indem die vorschriftsmäßige Publication des Concildecrets für dieselbe als Regel angenommen werden mußte, und ein anderer Grund zur Rechtfertigung einer solchen Extension in den besondern Verhältnissen derselben nicht zu finden war.*)

*) Es sind dies die eigenen Worte meiner früheren Schrift, S. 55, und möge man hiernach die S. 62 bei Herrn Uhrig sich findende Bemerkung beurtheilen, wo es heißt: „Ebenso wenig liegt ein solcher Gegenbeweis (nämlich gegen die Behauptung, daß Benedict XIV. und sein Cardinals-Collegium von der Publication des Concildecrets in Holland überzeugt gewesen seien) darin,

Aus diesem Gesichtspunkte, heißt es dann in meiner Schrift weiter, waren denn auch offenbar alle daselbst ohne

---

daß Pius VII. dem Trierer Bischof v. Hommer 23. April 1819 erklärte, die Ausdehnung der Benedictinischen Declaration auf Schlesien sei hauptsächlich dadurch motivirt gewesen, weil die Verkündung des tridentinischen Decretes im protestantischen Schlesien zweifelhaft war, da es zur Ausdehnung unterschiedliche Gründe geben kann und es dem apostolischen Stuhle freisteht, sie einem Lande aus dem einen oder andern Grunde zukommen zu lassen."

Sollte etwa hiermit folgende Stelle in meiner Schrift S. 73 verwischt werden: „Während Herr Uhrig nach dem Vorhergehenden in mehren päbstlichen Erlassen irrthümlich eine Entbindung der betreffenden Länder vom tridentinischen Ehereformdecret zu finden glaubte, hat derselbe die aufs Klarste in einem päbstlichen Breve ausgesprochene Extension des Decrets Benedicts XIV. und gerade unter Berufung auf dieses Breve entschieden in Abrede gestellt; indem er in dem letzten Theile der Note 5 zu S. 798 schreibt: „„Ebenso setzte Pius VII. unter dem 23. April 1819 den damaligen Generalvicar von Trier Joseph von Hommer in Kenntniß, daß die Declaration Benedicts XIV. für Holland keineswegs auch für Schlesien ausgedehnt sei."" In dem Breve heißt es wörtlich also: »Te esse ducimus admonendum: minime illam (Bened. XIV. epistolam decretalem), ut nunciatum est tibi, ad Dioeceses Silesiae, quamquam in iis Concilii Trident. decretum circa matrimonia publicatum esset, fuisse extensam; imo vero vehemens dubium quod aderat, utrum in Dioecesibus illis ea publicatio facta fuisset, praecipue in causa fuisse, ut ab Apostolica hac sede ad eas decretalis praedicta extenderetur.«

Wahrlich, Herr Uhrig muß nicht gerade eine hohe Meinung von den Lesern seiner Schriften haben, wenn er glaubt, durch die Wendung, in welcher er jetzt das fragliche Breve Pius VII. allegirt, das frühere, freilich etwas arge Versehen in Betreff

Beobachtung des Concildecretes abgeschlossenen gemischten Ehen kirchenrechtlich nichtig, so lange nicht bezüglich dieser Ehen das Concildecret durch ein anderes Kirchengesetz außer Kraft gesetzt war. Eine solche abrogatorische Bestimmung hat das Breve Pius' VIII. „Literis altero" vom 25. März 1830 für die Kölnische Kirchenprovinz. Nachdem nämlich in demselben den Bischöfen die Ertheilung der nothwendigen Facultäten zur Heilung der Nichtigkeit der gemischten Ehen, welche bis dahin ohne Beobachtung des Concildecretes in ihren Diözesen abgeschlossen worden waren, in nahe Aussicht gestellt ist, werden alsdann mit Rücksicht auf die Uebel, welche zufolge der dringendsten Vorstellungen in solchen Fällen mit der Beobachtung der Concilvorschrift verbunden seien, die fraglichen Ehen von derselben für die Zukunft eximirt.

Das Breve spricht nur von den gemischten Ehen und es ist dieser Umstand in meiner frühern Schrift ganz einfach in dem folgenden Satze, S. 58, erhoben worden:

---

desselben decken zu können. Ueber die Worte Herrn Uhrigs: „und es dem apostolischen Stuhle freisteht, sie einem Lande aus dem einen oder andern Grunde zukommen zu lassen," vergl. meine frühere Schrift S. 46 u. ff. Herr Uhrig hat hier übersehen, daß in einer solchen Extension des Benedictinischen Decrets auf ein anderes Land nur die autoritative Erklärung enthalten ist, daß das Concildecret wegen der besondern factischen Verhältnisse auf dasselbe keine Anwendung finden könne. Es kann also hier von einem „freistehen" und „zukommenlassen" in Beziehung auf die Extension dieses Decretes nicht wohl gesprochen werden.

„Ueber die gegen die Vorschrift des Concils von Trient in Betreff der wesentlichen Eheform eingegangenen Ehen, wo beide Contrahenten evangelisch sind, ist in dem Breve Pius' VIII. keine Andeutung enthalten."

Gegen diese Bemerkung aber, deren Richtigkeit Niemand wird bestreiten können, schreibt nun Herr Uhrig S. 73:

„Für die neueste Zeit dürfte, was zunächst die kölnische Kirchenprovinz betrifft, eine Andeutung solcher Duldung von Seite des apostolischen Stuhles darin zu finden sein, daß Pius VIII. in dem Breve vom 25. März 1830 die von dieser Zeit an dort formlos geschlossenen gemischten Ehen ausdrücklich für giltig erklärte, ohne hierbei der rein akatholischen zu erwähnen. Denn mit Herrn Dr. Knopp annehmen, daß die in jener Provinz ohne Beobachtung des tridentinischen Trauungsgesetzes vor dem protestantischen Pastor geschlossenen gemischten Ehen giltig, die rein akatholischen aber ungiltig seien," (wo habe ich über letztern Punkt meine Ansicht ausgesprochen?) „wäre doch zu widersprechend und unwürdig, als daß man es mit dem Geiste der Kirche vereinen könnte. Sage man einem Knaben von sieben Jahren: „„Ein gemischtes Brautpaar kann sich vom protestantischen Pastor giltig trauen lassen, ein reinprotestantisches Brautpaar aber muß die Ehe vor dem katholischen Pfarrer schließen;"" der Knabe wird diesen Satz einen Widerspruch nennen, und hätte er Unrecht?"

Ich bin hier in der Lage, Herrn Uhrig in einer gewissen Beziehung beistimmen zu können. Ein Knabe von sieben Jahren dürfte allerdings aus der Bestimmung des Breve's Pius' VIII. in Betreff der gemischten Ehen mit Herrn Uhrig die Schlußfolgerung auf die reinprotestantischen

Ehen ziehen; aber Jemand, welcher auch nur die Elementa juris kennt, wird aus dem Tenor des Breve's selbst, mit Rücksicht auf den exceptionellen Charakter desselben, einen solchen Schluß keineswegs folgern. Gesetzt nun aber auch, die „knabenhafte" Schlußfolgerung sei richtig, was wäre denn damit für die principielle Lösung unserer Frage gewonnen? Ich muß übrigens wiederholen, daß ich meine Ansicht über den vorliegenden Punkt in meiner Schrift nirgends ausgesprochen, weil der Zweck derselben ein solches nicht forderte, und werden wir bald sehen, wie Herr Uhrig zu dieser seiner Auslassung gekommen ist.

Die Entscheidung der S. Congregatio Inquisitionis in Causa Treviren. vom 26. Januar 1853, welche ich außerdem noch in meiner frühern Schrift in Betreff unserer Lehre mitgetheilt habe, ist oben bei Besprechung des von dieser Congregation zur Instruction dieser Sache ergangenen Rescriptes vom 29. November 1852 *) bereits ausreichend erhoben worden.

Es ist aber nach Dem, was wir bis hierhin gesehen, durch die neueste Schrift des Herrn Uhrig nicht ein einziger Satz von dem ganzen Inhalte meiner Schrift, welchen wir, inwieweit er unsere Lehre betrifft, in dem Vorstehenden wieder vollständig überblickt haben, entkräftet worden, und es bleibt daher bis zur Stunde der Schluß dieses Abschnittes in meiner Schrift zu Wahrheit bestehen, wo es heißt:

„Ueberschauen wir nun auch nur flüchtig wieder unsere Arbeit, so werden wir die in allen kirchlichen Bestimmungen

---

*) Siehe oben S. 27 u. f.

und Entscheidungen über unsere Lehre so glänzend hervortretende Einheit und Consequenz keinen Augenblick verkennen können; mit nicht geringem Erstaunen und nur mit einer gewissen Entrüstung werden wir aber von den unbegreiflich leichtfertigen Behauptungen und injuriösen Ausfällen gegen den Apostolischen Stuhl und die römische Curie *) Kenntniß

---

*) Wie man sieht, ist hier keineswegs die Ansicht, welche Herr Uhrig in Betreff unserer Lehre hat, als solche charakterisirt, sondern es bezieht sich der Vorwurf lediglich auf sein Auftreten gegen den Apostolischen Stuhl und die römische Curie. Dasselbe gilt von jeder andern Stelle in meiner Schrift, und springt hiernach das Wahre in der Note 2 zu S. 32 seiner neuen Schrift von selbst in die Augen, worin Herr Uhrig sich also ausspricht:

„Es ist also die Sache (die Verbindlichkeit des Concildecrets für protestantische und gemischte Ehen) kirchlich noch unentschieden, und eben hieraus nicht schwer die Stufe der Wissenschaftlichkeit derjenigen zu ermessen, die, wie Herr Dr. Knopp, noch ehe die Kirche gesprochen, es lieben, ihnen nicht zusagende Ansichten mit Censuren wie „unkirchlich", „scandalös" u. s. f. zu belegen, da wissenschaftliche Theologen es vorziehen, Gründe entgegenzustellen." Ganz vortrefflich für Leser, die den Schriftsteller für sich denken lassen!

Es ist allerdings principiell kirchlich entschieden, daß das Concildecret auch auf die Ehen von Akatholiken Anwendung finde, und zwar indirect, wie wir früher ausführlich gesehen, durch das Decret Benedicts XIV. über die Ehen von Holland und durch die beständige Praxis des Apostolischen Stuhles bezüglich der Extension dieses Decretes, direct aber durch das für die Kölnische Kirchenprovinz erlassene Apostolische Breve vom 25. März 1830. Freilich müssen wir es Herrn Uhrig überlassen, über diese Entscheidungen anders zu urtheilen, da sie allerdings, wenn sie einander widersprechen, als kirchliche weder gelten noch geachtet werden können. Ich gebe übrigens zu, daß keine gene-

nehmen, welche Herr Uhrig in seinem Buche „System des Eherechtes“ bei Darstellung dieser Lehre niedergelegt hat.“

Oder hat Herr Uhrig etwa in seiner neuen Schrift die zum Beweise des ihm hier gemachten Vorwurfs erhobenen Sätze widerlegt? Hat er, unter anderm, etwa irgend sich auch nur mit einer Sylbe darüber geäußert, daß er mit Recht das Decret Benedicts XIV. als eine bloße „Lehrmeinung“ dieses Pabstes bezeichnet habe, während ihm doch in meiner Schrift dessen Charakter als Erklärung des Apostolischen Stuhles ausdrücklich hervorgehoben wurde? Doch wir

---

relle Entscheidung über die Giltigkeit der fraglichen Ehen „aller Gebiete der christlichen Welt“ vorliegt. Es erforderte eine solche Entscheidung eine genaue Untersuchung über die factischen Verhältnisse nicht nur der einzelnen Länder, sondern selbst der einzelnen Provinzen, ja zuweilen noch kleinerer Landesbezirke, um nämlich beurtheilen zu können, ob die Concilvorschrift über die wesentliche Eheform auf die daselbst ohne Beobachtung derselben geschlossenen Ehen Anwendung finden könne.

In Betreff der Stelle aus Haringer, welche Herr Uhrig vollständig mitzutheilen nicht zu seinem Zwecke dienlich finden konnte, möge hier noch Zweierlei bemerkt werden:

1) Daß Herr Haringer heutzutage den Schluß derselben modificiren und etwa also schreiben müßte: daß die Theologen und Canonisten ohne Zweifel weniger streiten würden, wenn ihnen die Praxis des heiligen Stuhles genau bekannt wäre und alle den rechten kirchlichen Standpunkt hätten;

2) daß jeder Dritte, welcher dieser Stelle des Herrn Haringer eine solche Autorität gegen Herrn Uhrig vindicirt hätte, wie der letztere für sich ihr beilegt, mit einer Fluth von Schmähungen vollends überdeckt worden wäre.

werden später wieder auf diesen letztern Punkt zurückkommen müssen.

Die eigentliche Aufgabe meiner frühern Schrift, nämlich die Grundlosigkeit der Beschuldigung darzuthun, daß der Apostolische Stuhl und die römische Curie in ihren Entscheidungen über den vorliegenden wichtigen Punkt sich der schreiendsten Inconsequenz schuldig gemacht, bleibt also nach wie vor richtig gelöst, und könnte ich demnach diesen Punkt hier schließen, wenn Herr Uhrig in seiner neuesten Schrift keine Schwenkung gemacht, wodurch anscheinend der ganze Streitpunkt verändert worden ist; indem er nun die Lehre selbst, nach seiner Darstellung derselben, zum gehässigen Ausgangspunkte derselben gemacht hat.

Welches ist nun aber die Lehre, rücksichtlich welcher wir gezeigt haben, daß der Apostolische Stuhl und die römische Curie sie in allen betreffenden Fällen consequent in Anwendung gebracht habe? Der Leser möge nur meine frühere Schrift sich ansehen und er wird dieselbe in die folgenden wenigen Sätze zusammenfassen können *):

1) Die kirchliche Gesetzgebung überhaupt und die kirchliche Ehegesetzgebung insbesondere ist für alle Getaufte verbindlich.

2) Das Decret des Concils von Trient über die wesentliche Eheform macht von dieser Regel keine Ausnahme, und es sind daher kirchenrechtlich die akatholischen Ehen gleich den katholischen Ehen demselben unterworfen.

3) Factisch findet dieses Concildecret jedoch, wegen Nichterfüllung der demselben beigefügten Clausel, weit

*) Der Leser wird mit Rücksicht auf den Zweck meiner Arbeit diese Wiederholung entschuldigen.

seltener auf die akatholischen Ehen als auf die katholischen Ehen Anwendung; indem die zur Anwendbarkeit desselben erforderliche specielle Publication in jeder einzelnen Pfarrei in ganzen Ländern, Landestheilen, einzelnen Städten und Pfarreien wirklich nicht geschehen ist, oder doch gegründete Zweifel darüber obwalten.

4) Eine weit größere und durchgreifendere Entbindung der akatholischen Ehen von dem Concildecrete tritt aber dadurch ein, daß dieselben unter solchen factischen Verhältnissen sehr häufig geschlossen werden, unter welchen die Concilvorschrift schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf dieselben keine Anwendung finden kann.

Ueber diese allgemeinen Ausnahmen heißt es in meiner Schrift S. 26 u. f.:

„Der Vollständigkeit halber muß hier noch der Fälle besonders gedacht werden, in welchen gegen die oben aufgestellte Regel das Concildecret ungeachtet der vorschriftsmäßigen Publication desselben nicht zur Anwendung kommen kann. Diese Ausnahmsfälle beruhen auf dem allgemeinen Grundsatze, daß die Verpflichtung eines rein menschlichen Gesetzes eo ipso aufhört, wo die Befolgung desselben für die betreffenden Personen durch eine von ihnen nicht verschuldete Ursache physisch oder moralisch unmöglich ist. Die S. Congregatio Concilii hat diesen Grundsatz rücksichtlich unserer Lehre wiederholt ausgesprochen und in Anwendung gebracht."

Aus demselben allgemeinen Gesichtspunkte der moralischen Unmöglichkeit der Befolgung des Concildecrets seitens der Ehecontrahenten dürfte wohl auch die von der S. Congregatio Concilii anerkannte allgemeine Ausnahme davon rücksichtlich jener Gegenden aufgefaßt werden können, in welchen die erfolgte Publication desselben

nach langem Zeitverlaufe selbst aus dem Andenken der Landeseingesessenen geschwunden ist und auch in der kirchlichen Praxis kein Hinweis mehr auf die frühere Publication des Decrets gefunden werden kann."

Weiterhin sind bei Besprechung des Benedictinischen Decretes die als Motive desselben erhobenen einzelnen factischen Verhältnisse unter die obigen Ausnahmen subsumirt, indem es S. 41 u. ff. heißt:

„Es ist gegen den Schluß des vorigen Paragraphen nachgewiesen worden, daß die Publication des Concildecretes nicht in Betracht kommen könne, wenn dieselbe in einem Lande nach langem Zeitverlaufe selbst aus dem Andenken der Landeseingesessenen geschwunden sei und auch in der kirchlichen Praxis kein Hinweis mehr auf die frühere Publication gefunden werden könne. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der zweite Grund aufzufassen, aus welchem ein Theil der Mitglieder der Congregation des Concils für die in Holland abgeschlossenen akatholischen und gemischten Ehen eine Ausnahme von dem Concildecrete geltend machte." Es folgt nunmehr die oben S. 30 u. f. bereits mitgetheilte Stelle „At quamvis" und anschließend hieran heißt es dann weiter:

„Es ist einleuchtend, daß bei den geschilderten factischen Verhältnissen die Beantragung der obigen Ausnahme sehr nahe lag, und kann daher auch mit aller Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß die Congregation, selbst bei Unterstellung der vorschriftsmäßigen Publication des Concildecrets in Holland, allein schon mit Rücksicht auf diese wesentliche Umgestaltung aller Verhältnisse sich für die Nichtanwendbarkeit desselben auf die daselbst eingegangenen akatholischen und gemischten Ehen erklärt haben würde."

Der dritte und vierte Grund können beide unter die oben hervorgehobene allgemeine Ausnahme subsumirt werden, nach welcher das Concildecret, ungeachtet der vorschriftsmäßigen Publication desselben, keine Anwendung finden kann, wenn die Befolgung desselben aus Gründen, welche von den Ehecontrahenten nicht verschuldet sind, als moralisch unmöglich betrachtet werden muß. Unter Hinweisung auf die Intention des Concils sind nämlich als dritter Grund die großen Uebelstände und Nachtheile mit besonderm Nachdrucke hervorgehoben, welche an die strenge Durchführung seines Ehereformdecretes in Holland nothwendig geknüpft sein würden, während der vierte Grund aus den höheren Rücksichten für den gedeihlichen Bestand und Fortgang der katholischen Religion in diesem Lande hergenommen ist."

Wer wird nun aber gegenüber diesen allgemeinen Ausnahmen, welche ich absichtlich so ausführlich in meiner Schrift dargestellt habe, im Hinblicke auf die eigenthümlich gearteten Verhältnisse in so manchen Ländern und Gegenden in Deutschland, je behaupten mögen, daß ich auch nur indirect in meiner Schrift die Ansicht niedergelegt habe: alle protestantische Ehen daselbst, welche an Orten, wo das Trienter Concil verkündet sei, nicht vor dem katholischen Pfarrer, sondern vor dem protestantischen Prediger geschlossen worden, seien ungiltig? Wie erbärmlich erscheint hiernach schon der Aufruf des Herrn Uhrig an das deutsche Volk!

Dazu kommt nun aber noch, daß ich mich nicht nur in der vorliegenden Beziehung streng auf die Angabe der vorhandenen kirchlichen Entscheidungen bezüglich unserer Lehre, deren delicater Natur ich mir auch während des ganzen Verlaufs meiner Arbeit keinen Augenblick nicht

bewußt war, schlechthin beschränkte, sondern daß ich auch, was Herr Uhrig nicht übersehen konnte, bei Besprechung des Breve's Pius' VIII. selbst ausdrücklich hervorgehoben, daß in demselben blos die Regel für die **gemischten** Ehen in der Kölnischen Kirchenprovinz ausgesprochen sei, so daß **ausnahmsweise** auch einzelne von diesen gemischten Ehen, eben weil das Concildecret erweisbar nicht auf sie anwendbar sei, von dem geistlichen Richter als giltig erklärt werden müßten.*) Also nicht nur, daß ich nicht unberufen den Stab über die Giltigkeit der fraglichen protestantischen Ehen in Deutschland gebrochen, habe ich selbst in dem Falle, wo durch eine Entscheidung des Apostolischen Stuhles die Ungiltigkeit der gemischten Ehen in einer Kirchenprovinz ausdrücklich erklärt ist, den Umstand mit Nachdruck hervorgehoben, daß nichts desto weniger auch selbst in dieser Provinz gemischte Ehen zur Sprache kommen könnten, welche giltig seien und als solche behandelt werden müßten, obgleich dieselben nicht vor dem katholischen Pfarrer und auch vor Emanation des Breve's Pius' VIII. abgeschlossen worden seien.

Herr Uhrig hält ganz richtig in seinem „System des Eherechts" die übrigen reinkirchlichen Ehehindernisse auch für die Akatholiken verbindend.**) Es ist aber gewiß,

---

*) Vergl. S. 62 u. f. meiner frühern Schrift.

**) Derselbe spricht sich S. 450 darüber also aus: „Von den übrigen Ehegesetzen, wie z. B. dem Verbote der Ehe in Verwandtschaftsgraden rc., den Akatholiken eine ähnliche Befreiung zu Theil werden zu lassen, hat sie (die Kirche) bis zur Stunde noch keine Neigung gezeigt. Daher in dieser Hinsicht sowohl die rein akatholischen wie gemischten christlichen Ehen

daß einzelne dieser Ehehindernisse, z. B. das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft u. a., in Deutschland fast ebenso häufig auf Ehen von Akatholiken Anwendung finden, als das impedimentum clandestinitatis in der oben bezeichneten engen Umgrenzung.*)

Es kann nach Allem, was wir bis jetzt gesehen, die in meiner Schrift niedergelegte Lehre über die Anwendbarkeit der Tridentiner Concilvorschrift auf die Ehen von Akatholiken Herrn Uhrig nicht die Veranlassung zu seinem großen Geschrei gegeben haben. Es geht dies auch schon aus dem Umstande aufs Klarste hervor, daß mehre Kirchenrechtslehrer aus der neuern Zeit schon weit früher die von mir aufgestellte Regel ohne Angabe der durchgreifenden Ausnahmen gelehrt haben, ohne daß Herr Uhrig dadurch in so große Angst für das deutsche Vaterland versetzt worden wäre.

Es ist hierbei auch nicht zu übersehen, daß alle vernünftigen Gründe, welche Herr Uhrig gegen die Anwendbarkeit des Concildecrets auf die akatholischen Ehen in Deutschland in seinem verunglückten Pathos, wie z. B. der Grund: impossibilium nulla obligatio, geltend macht, ohne gar große Geistesschärfe unter die oben hervorgehobenen allgemeinen Ausnahmen subsumirt werden können.

---

nur nach katholischen Gesetzen zu behandeln, und die ungesetzlichen nur nach eingetretener Ergänzung oder kirchlicher Dispens als giltige anzusehen sind."

*) Deshalb bedarf es aber noch immerhin nicht eines Aufrufs an das deutsche Volk, — indem diese Ehen in der Regel vom kirchlichen Standpunkte putative Ehen sind, und von der Kirche als Ehen geachtet werden. Vergl. auch Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 11. Aufl. §. 300, S. 528.

Der eigentliche Grund zu dem Auftreten des Herrn Uhrig gegen meine Schrift dürfte in dem untergeordneten Theile derselben zu suchen sein, in welchem nämlich einige wenige Proben von der Glaubwürdigkeit und Tüchtigkeit desselben in seinen wissenschaftlichen Arbeiten mitgetheilt sind. Man möge, meine Schrift in der Hand, genau zusehen, ob Herr Uhrig von diesem Theile derselben etwa Mehres, als von dem ersten Theile erhoben habe, um zu zeigen, daß ihm damit Unrecht geschehen sei. Indem ich daher hier nur einfach darauf zurückweise, muß ich doch in aller Kürze auf die beiden Hauptpunkte desselben zurückkommen.

Von dem ersten Punkte, welcher unserer Lehre nicht fremd ist, hat Herr Uhrig Anlaß zu einer Beschuldigung gegen mich hergenommen. Derselbe hat nämlich in seinem „System des Eherechtes" auf den Grund einer Stelle in dem Breve von Gregor XVI. an die Bischöfe Bayerns vom 27. Mai 1832 die Behauptung aufgestellt, daß die ohne Beobachtung des Concildecrets daselbst geschlossenen reinprotestantischen Ehen giltig seien. Ich habe nun in meiner Schrift S. 69 u. f. nachgewiesen, daß in der von Herrn Uhrig allegirten Stelle keineswegs eine solche Bestimmung liege, aber mich auch der leisesten Andeutung enthalten, daß die fraglichen Ehen in Bayern nichtig seien, und während jetzt Herr Uhrig in seiner neuesten Schrift S. 74 die Richtigkeit meiner obigen Behauptung ausdrücklich zugibt*), so hat derselbe doch keinen Anstand nehmen

---

*) Es heißt nämlich daselbst: Für Bayern ist zwar weder im päbstlichen Breve vom 27. Mai 1832, noch in der Instruction vom 12. Sept. 1834 eine solche Ausnahme des tridentinischen Trau-

zu müssen geglaubt, zu behaupten, daß ich diese Ehen als nichtig erklärt habe.

---

ungsgesetzes bezüglich der gemischten oder rein akatholischen Ehen ausdrücklich enthalten, es dürfte jedoch, wie unten ausführlich bewiesen werden soll, aus dem Geiste **dieser Instruction** mit strenger Nothwendigkeit hervorgehen, daß rc.

Es folgt hierauf eine Schlußfolgerung, welche nicht grade so interessant ist, als die unmittelbar vorhergehende auf derselben Seite, wo es heißt:

„Da also in dem Breve Pius VIII. (v. 25. März 1830) für die niederrheinische Kirchenprovinz die Suspension des tridentinischen Trauungsgesetzes nur für die gemischten Ehen ausdrücklich ausgesprochen und in Ansehung der reinprotestantischen **verschwiegen** ist, so muß, weil die Kirche keinen Widerspruch lehrt, dieses Schweigen so gedeutet werden, daß mit jener Suspension des Decretes für gemischte Ehen die Freiheit der akatholischen als selbstverständlich vorausgesetzt wurde."

Von derselben Logik zeugt die Note zu dieser Stelle, welche lautet:

„Pius VII. hob in dem Schreiben an J. v. Hommer, Bischof von Trier, v. 23. April 1817 einen Grundsatz hervor, der hier Anwendung finden dürfte: »Sedes tamen haec apostolica, cum ea connubia impedire sese minime posse comperit, tacendum sibi aut dissimulandum esse judicavit.« — Pius VII. erklärt einfach vorher: »Mirum id Tibi esse non potest, cum minime ignores, quantopere Sancta Dei Ecclesia hujusmodi conjugia (mixta) praesertim ob perversionis periculum, quod parti catholicae prolibusque inde imminet, semper fuerit aversata. Sedes tamen etc.« Der Pabst sagt demnach hier, daß der Apostolische Stuhl die gemischten Ehen sehr verabscheue, aber da er sie nicht verhindern könne, dieselben ignorire. Begreife, wer es begreifen kann, daß

Der andere Punkt, von welchem ich hier noch ein Wort sprechen muß, betrifft die Lehre vom Quasi-Domicil, und speciell die Frage, inwiefern ein Zeitverlauf zur Begründung desselben erforderlich sei. Herr Uhrig behauptet in seinem „System des Eherechtes" gegen meine Ansicht, daß dazu ebensowenig irgend ein Zeitverlauf als zur Begründung des eigentlichen Domicils erforderlich sei, und beruft sich zum Beweise seiner Behauptung auf mehre Autoren, indem er die Reihe derselben mit der Bemerkung schließt, daß ich „dieser Klarheit ungeachtet" die entgegengesetzte Ansicht aufstelle. Nachdem ich ihm aber in meiner Schrift nachgewiesen habe, daß alle von ihm citirten Stellen, mit Ausnahme einer einzigen, nicht gegen meine Ansicht, sondern die meisten aufs Unzweideutigste dafür sprächen, und also grade das Gegentheil von dem enthielten, wofür er sie citirt habe, was thut derselbe nun in seiner neuesten Schrift? Weis't er etwa nach, daß die Autoren, welche in seinem „System des Eherechtes" mit dieser „Klarheit" für seine Ansicht sprachen, dennoch gegen meine Behauptung seien und nicht die entgegengesetzte Ansicht aussprechen? Keineswegs, es wird jetzt die allgemeine Praxis der deutschen Diöcesen gegen die Bulle Benedicts XIV. Paucis abhinc v. 19. März 1758 und somit auch gegen die eigenen, früher so klaren, Autoren angeführt. Da aber die Entscheidung Benedicts XIV. gar zu klar ist, so wird sie einfach mit den Worten abgewiesen, daß sie in den deutschen Diöcesen nicht verkündet und nicht recipirt

---

dieser Satz bei dem obigen tiefen Räsonnement Anwendung finden dürfte!

sei, daher bei uns auch nicht gelten könne. Dann heißt es weiter:

„Darauf freilich, daß die päbstlichen Bullen, welche im canonischen Rechtsbuche nicht enthalten sind, für uns nur dann von gesetzlicher Bedeutung sind, wenn man nachweisen kann, daß sie an dem Orte, wo man rechtet, recipirt seien*), wie alle gesunden und brauchbaren Canonisten lehren, scheint unser Gegner von seinem verkehrten Standpunkte aus überhaupt keine Rücksicht zu nehmen." Alles Gesagte ist nur von dem Standpunkte des Herrn Uhrig und von dem seiner „gesunden und brauchbaren Canonisten" richtig, und kann ich mich hier darauf beschränken, in Betreff dieser wichtigen Frage auf Seitz: Revision der Theorie über die Promulgation der Kirchengesetze, 1. Bd., 1. Heft seiner Zeitschrift für Kirchenrecht, S. 90—130; Bouix, Tractatus de principiis juris can. Sect. II. Cap. II. et seqq.; G. Phillips, Kirchenrecht, V. 1. §. 205, zu verweisen, welche Autoren demnach nicht zu den gesunden und brauchbaren Canonisten des Herrn Uhrig zählen.

In dem Verlaufe der bisherigen Darstellung findet sich der ganze Inhalt meiner frühern Schrift von Neuem erhoben und, wo es nothwendig schien, auch neuerdings begründet, und wir wären somit am Schlusse unserer Arbeit

*) Wer sollte es glauben, daß Herr Uhrig sich auf die obige Bulle Benedicts XIV. »Paucis abhinc« wiederholt in seinem „Systeme des Eherechtes" berufen habe? Man sehe u. a. nur S. 429, Note 44, während in der Note 43 daselbst gerade die Stellen angegeben sind, welche für seine Ansicht über das Quasi-Domicil sprechen sollen. Also für die Note 44 gilt die Bulle »Paucis abhinc«, dagegen ist sie für die Note 43 nicht recipirt.!

angekommen, wenn nicht Herr Uhrig in seiner Entgegnung seine Ausfälle gegen die Entscheidungen des Apostolischen Stuhles und der römischen Curie in anderer Weise erneuert und über einer andern Grundlage zu erbauen versucht hätte. Derselbe hat zwar in seiner Entgegnung die gegen den Apostolischen Stuhl geschleuderte Beschuldigung der Inconsequenz stillschweigend zurückgenommen, indem er, wenigstens anscheinend, die frühere falsche Basis derselben *) aufgegeben, hat nunmehr aber die Richtigkeit der Entscheidung des Apostolischen Stuhles in dem Breve Pius' VIII. vom 25. März 1830 ohne Rücksicht auf das Decret Benedicts XIV. in einer Weise angefochten, worüber der Leser später selbst urtheilen möge.

Der Grund dieser Handlungsweise des Herrn Uhrig liegt nicht tief. Gibt derselbe nämlich zu, daß der Apostolische Stuhl, da er die ohne die Trienter Eheform geschlossenen gemischten Ehen in der Kölnischen Kirchenprovinz gerade mit Rücksicht auf die clandestine Schliessung derselben für ungiltig erklärte, richtig geurtheilt habe, so entschwindet ihm von selbst unter den Füßen der Boden, von welchem aus er als Regel die Giltigkeit der fraglichen Ehen, wenigstens für mehre katholische Länder Deutschlands, aufrecht halten zu können glaubte. Denn alle seine Räsonnements und Autoritäten scheitern an dieser einzigen Entscheidung des Apostolischen Stuhles,

---

*) Nämlich daß in dem Decrete Benedicts XIV. über die Ehen in Holland dieser Pabst der Lehre huldige, sowohl die reinprotestantischen, als die gemischten clandestinen Ehen seien giltig, wenn sie an Orten eingegangen werden, wo zwar das Tridentinum verkündet und recipirt sei, aber protestantische Gemeinden bestehen.

weil sie alle, inwieweit sie überhaupt gehalten werden können, mindestens in gleichem Grade auch Anwendung auf die Kölnische Kirchenprovinz finden.*)

Herr Uhrig hat, wie so eben schon angedeutet, seine Behauptung, daß das Breve Pius' VIII. mit dem Decrete Benedicts XIV. im Widerspruche stehe, stillschweigend fallen lassen. Da nun aber der klare und präcise Wortlaut der Entscheidung in dem Breve Pius' VIII. auch für die gesuchteste Deutelei keinen Anhalt bietet, so muß jetzt die allgemeine Gewohnheit in Deutschland zur Abwehr „der römischen Praxis" in unserer Lehre aufziehen. Die Entscheidung in dem Breve Pius' VIII. „Literis altero" vom 25. März 1830, wonach die in der Kölnischen Kirchenprovinz bis zu dessen Emanation ohne Beobachtung der Trienter Eheform geschlossenen gemischten Ehen für nichtig erklärt werden und revalidirt werden sollen, ist nunmehr, nach Herrn Uhrig, da sie im Widerspruche mit der allgemeinen Praxis in den deutschen Diöcesen steht, rechtlich falsch, und daher sind diese Ehen auch ferner kirchlich als giltig zu betrachten und zu behandeln.

Unter den Zeugnissen, welche Herr Uhrig zum Beweise anführt, daß in Deutschland eine solche Gewohnheit bestehe, hat das zweite, dritte und fünfte eine specielle Beziehung auf das gedachte Breve Pius' VIII., und nur aus diesem Grunde müssen diese in dem Folgenden einer nähern

*) Man sehe hierüber schon oben S. 13.

Besprechung unterworfen werden.*) Diese Zeugnisse finden sich S. 86 u. ff. der Entgegnung, wo es also heißt:

„2. Zeugniß des Bischofs von Münster, Caspar Maximilian, Freiherrn von Droste-Vischering. Schreiben v. 15. Sept. 1836 an Pabst Gregor XVI.: „„Was aber Albani (Cardinal und Staatssecretär) von einigen neu zu bestätigenden Ehen**) geschrieben, konnte keine Anwendung finden auf jene gemischten Ehen, welche ohne ein trennendes Hinderniß vor einem nicht katholischen Geistlichen eingegangen worden, weil solche nach der Vorschrift der Constitution Benedicts XIV. vom 4. Nov. 1741 von unsern Gerichten schon längst als vollgiltig betrachtet werden, was, ohne das größte Aergerniß zu geben, nicht geändert werden kann.““***)

„Hiezu macht die Denkschrift des Apostolischen Stuhles v. 4. März 1838 S. 71 die Anmerkung: „„Der Gebrauch der Benedictinischen Verordnung ist ungesetzlich an jenen Orten, auf welche sie vom heiligen Stuhle nicht ausdrücklich ausgedehnt worden ist.““ Mit vollem Rechte; hätte sich aber der Bischof, wie es geeigneter war, statt auf jene Constitution, auf die entgegenstehende unvordenkliche Ver-

---

*) Es wird übrigens Niemand Herrn Uhrig das Bestehen einer solchen Gewohnheit in Deutschland leugnen. Er hätte sich daher den Beweis derselben ersparen können, dafür aber nachweisen sollen, daß sie die gesetzlichen Requisite zur Geltung für sich habe.

**) Im lateinischen Original heißt es: »De matrimoniis quibusdam convalidandis.«

***) Vergl. hierüber meine frühere Schrift, S. 55 in der Note **, wo auch der lateinische Text abgedruckt ist, welcher nicht gar glücklich hier deutsch wieder gegeben ist.

jährung in Deutschland berufen, so hätte die Denkschrift dagegen nichts erinnern können.“*)

„3. Zeugniß des Erzbischofes von Köln, Ferdinand Spiegel, Graf zum Desenberg, in der am 19. Juni 1834 mit der preußischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkunft.**) Art. 2. Lit. b.: „„Es könnte

---

*) Welch' glücklicher Zufall für den heiligen Stuhl, daß der Bischof Caspar Max kein so großer Gelehrter war, als Herr Uhrig, indem er ja sonst nolens volens die fraglichen Ehen hätte für giltig erklären müssen, obgleich er sie unmittelbar vorher für ungiltig erklärt und die Revalidation derselben eben darum angeordnet hatte!

**) Es ist Dies nichts Anderes, als die bekannte „geheime Convention“, über welche sich Gregor XVI. in seiner Allocution in dem geheimen Consistorium vom 10. Dezember 1837 unter anderm also ausgesprochen hat:

„Atqui tamen per ejusmodi literas (Breve Pii VIII.) Sancta haec sedes suam eousque protulerat indulgentiam, ut ipsa verissime dici queat illos attigisse limites, quos praetergredi nefas omnino sit. Cui profecto benignitatis rationi exploratissimum Vobis est commemoratum Decessorem nostrum aegre admodum inhaesisse, non aliunde quidem adductum, quam necessitate praecavendi funestiora mala Ecclesiae et catholico illarum regionum Clero ex intentatis minis certissime obventura. Quis porro futurum putaret, ut pontificia isthaec declaratio, indulgentissima licet et semel atque iterum per Regium in urbe Oratorem accepta, eo sensu adhiberetur, qui inconcussa Ecclesiae catholicae principia perverteret, et hujus apostolicae Sedis menti penitus repugnaret? Verum quod nemo unus fingere aut excogitare posset, quodque vel leviter suspicari crimen fuisset, id artificioso secularis potestatis impulsu factum est.“

nach dem bloßen Wortsinne scheinen, als ob alle bisher von einem evangelischen Pfarrer eingesegneten gemischten Ehen einer solchen Revalidation bedürften. Diese Auslegung aber dürfte nicht allein gegen die allgemeine in Deutschland vorherrschende und von den katholischen Ordinariaten durchgängig befolgte richtige Ansicht verstoßen, sondern auch ohne Noth eine unabsehbare Reihe von Schwierigkeiten aller Art nach sich ziehen.""

„5. Zeugniß des erzbischöflichen Ehegerichtes Köln. In dem in den mélanges théologiques von Lüttich VI. Serie, pag. 600. Décision récente etc. erzählten Ehefalle aus der Pfarrei St. Castor in Coblenz, nach welchem eine 1821 vor dem protestantischen Pastor eingegangene Mischehe 1832 civilrechtlich getrennt und am 22. Dezember 1851 durch ehegerichtliches Erkenntniß des h. Consistoriums Trier ex defectu praesentiae parochi proprii als nichtig erklärt worden war, entschied nach eingelegter Berufung das Metropolitangericht Köln unter Aufhebung des erstinstantiellen Urtheils, daß fragliche Ehe als eine giltige angesehen werden müsse, „„da in Deutschland die gemischten Ehen, auch wenn sie vor dem protestantischen Prediger geschlossen werden, als giltige betrachtet werden, wenn sonst kein canonisches Hinderniß vorliege, ohne Rücksicht, ob das Concil von Trient an dem Orte, wo die Ehe geschlossen wurde, gesetzlich verkündet war oder nicht."" Dieses erzb. Erkenntniß wurde zwar am 26. Januar 1853 von der heiligen Congregation der Inquisition aufgehoben und das erstinstantielle Erkenntniß bestätiget; allein es geht doch hieraus die Thatsache hervor, daß das Metropolitangericht Köln sich an das in Rede stehende deutsche Gewohnheitsrecht lehnte, welches nur durch ein Gesetz

oder andere Gewohnheit, nicht aber durch ein **höheres** richterliches Erkenntniß aufgehoben werden kann."

Mit der Entscheidung des Apostolischen Stuhles in dem Breve Pius' VIII. „Literis altero" vom 25. März 1830 steht es, nach dem Standpunkte des Herrn Uhrig, also auch noch heute nicht glänzend, und wer mit der Meinung desselben in dem vorliegenden Punkte noch nicht im Reinen sein sollte, lese nur noch die unmittelbar folgende Stelle, wo es heißt:

„Nachdem wir nun die vorgenannten großen Canonisten und Theologen, dann die bischöflichen und erzbischöflichen Stellen an der erwähnten deutschen Kirchenpraxis festhalten sahen, so ist nicht wohl anzunehmen, daß diese Männer solches in böswilliger Auflehnung gegen den Apostolischen Stuhl, sondern sicher nur aus dem **höheren Grunde** gethan, weil sie im Hinblicke auf das wirklich bestehende Gewohnheitsrecht **sich in ihrem Wahrheits- und Rechtssinne durch ihr Gewissen hiezu verpflichtet fühlten.** *) Und da dieses Gewohnheitsrecht, wie wir oben sahen, zugleich auf sehr triftigen innern Gründen beruht, während die entgegengesetzte Lehre nur auf Absurditäten führt, so verdiente sie gewiß auch vor der Wissenschaft, als der höheren

---

*) Wer den weitern Verlauf der sogenannten geheimen Convention (Zeugniß 3. oben) kennt, hat darin den besten Commentar zu dieser Bemerkung des Herrn Uhrig. Man sehe auch hierzu die vorige Note. Es gilt übrigens das hier Gesagte nur in Beziehung auf das Breve Pius' VIII., mit welchem wir es auch hier allein zu thun haben. Es ist hiermit die bona fides von Niemand in Zweifel gezogen, worüber uns kein Urtheil zusteht.

Priesterin des Rechtes, geschützt und überallhin zur Nachahmung und Weiterverbreitung empfohlen zu werden. Von diesem Standpunkte aus mußte sie denn auch im Systeme des Eherechtes ihre Würdigung finden, um so mehr, als der Apostolische Stuhl es noch nicht für gut gefunden hat, diese Gewohnheit zu mißbilligen." So weit Herr Uhrig.

Es liegt außer dem Zwecke dieser Arbeit, auf die allgemeine Frage über die Rechtsbeständigkeit der geltend gemachten Gewohnheit, kraft welcher in Deutschland überhaupt die Concilvorschrift über die wesentliche Eheform für akatholische und gemischte Ehen abrogirt sein soll, näher einzugehen. Um so weniger kann daher die noch allgemeinere Frage, ob das Decret Tametsi, oder ein anderes Decret des Concils von Trient durch entgegengesetzte Gewohnheit außer Kraft gesetzt werden könne, Gegenstand unserer Arbeit sein.*) Es handelt sich hier nur um Abwehr

*) Eine gründliche Behandlung dieser wichtigen Frage findet sich bei Bouix, Tractatus de principiis juris can. P. II. Sect. VI. Cap. IV. §. 2. punct. 2., wo speciell die Frage behandelt ist: „Utrum consuetudines post Trident. decreta ortae et ipsis contrariae valere possint?" Es wird aber nach der Ausführung dieses gelehrten Autors kaum die Rechtsbeständigkeit solcher Gewohnheiten angenommen werden können. Die von Herrn Uhrig S. 81 aus dem Breve Pius' VII. vom Jahre 1803 angezogene Stelle ist nicht gegen die von Bouix, nach dem Vorgange der angesehensten Canonisten, gegebene Lösung dieser Frage. Es findet sich dieses Breve vollständig bei Roskovany, Monumenta catholica pro independentia potestatis eccles. ab imperio civili, Tom. II. pag. 86 et seqq., die betreffende Stelle aber pag. 94 und lautet: „Illorum opinio docentium, matrimonia haereticorum coram ministro acatholico inita generatim nulla esse, atque adeo

der Angriffe, welche, wie wir gesehen, vom Standpunkte des Gewohnheitsrechtes gegen die Entscheidung in dem Breve Pius' VIII. gemacht worden sind.

Ein Gewohnheitsrecht, wie es bei diesen Angriffen unterstellt ist, konnte aber in der Kölnischen Kirchenprovinz überhaupt nicht entstehen, weil dazu ein Hauptrequisit stets vermißt werden mußte. Bekanntlich ist zur Rechtsbeständigkeit einer Gewohnheit der Consens des Gesetzgebers, wenigstens der stillschweigende, consensus tacitus, erfordert, und dieser fehlte offenkundig in der Kölnischen Kirchenprovinz für die fragliche Gewohnheit. Wiederholte Entscheidungen seitens der höchsten kirchlichen Behörden in einzelnen Fällen, welche aus dieser Provinz und den angrenzenden Landestheilen*) nach Rom gebracht worden

---

validas fore secundas eorum nuptias, si modo coram catholico parocho contrahantur, neque undique vera est, nec satis tuta, neque idcirco in praxi quibuscunque in casibus indiscriminatim sequenda. Probe enim novit Fraternitas Tua, hujus generis matrimonia rata et firma consistere iis in locis, in quibus Concilii Trid. decretum vel nunquam observatum tamquam ejusdem concilii decretum, vel, si quando observatum fuit, longo dein temporis intervallo in desuetudinem abiit." Pabst Pius VII. spricht hier nur die allgemeine Ausnahme aus, welche wir oben S. 15, S. 30 u. f. bereits kennen gelernt, und auf welche hier zu verweisen mehr als genügen wird. Warum hat nicht Herr Uhrig aus dieser Stelle die naheliegenden Consequenzen für die Lehre von der Anwendbarkeit der tridentinischen Eheform auf akatholische Ehen gezogen?

*) Vergl. u. a. Resolut. S. Congregationis Concil. in Colonien. vom 27. Januar 1728 und die gegen Ende derselben

waren, sowie auch die besondere Extension des Decrets Benedicts XIV. für Holland auf das Herzogthum Cleve konnten keinerlei gegründete Zweifel über den Willen des Gesetzgebers bezüglich unseres Punktes aufkommen lassen. Wir finden daher auch selbst bei Schriftstellern, welche für ihre Person mehr zu der entgegengesetzten Ansicht hinneigen möchten, das unabweisbare Bewußtsein von diesem ausgesprochenen entgegenstehenden Willen des Gesetzgebers, bei welchem, wie bereits hervorgehoben, an das Entstehen einer gesetzlich giltigen Gewohnheit nicht gedacht werden konnte.

Einen höchst interessanten Beleg in letzterer Beziehung gibt uns Claudius Lacroix, welcher, in Trier in den Jesuiten-Orden aufgenommen, an der Universität in Köln und Münster lehrte, und welchem der Vorwurf des Rigorismus wohl von Niemand gemacht werden wird. In dessen Theologia moralis lib. VI. P. III. num. 769 heißt es über die Ansicht, daß die akatholischen Ehen auch ohne Beobachtung der tridentiner Eheform auf Grund langjähriger Gewohnheit giltig seien, also: „Atqui sententia Staleni est tantum probabilis et opposita est tutior, agiturque de sacramenti valore, pro quo non accedit aliunde certitudo, cum sententia illa non sit communiter recepta, nec conformis stylo curiae Romanae, quae si interrogetur, resolvit talia matrimonia esse invalide contracta.“ *)

---

allegirten andern Entscheidungen. Thesaur. Resolut. S. Congreg. Concil. Tom. IV. pag. 247 et seqq.

*) Vergl. auch ebendaselbst num. 773 unter den Rationes in oppositum, wo ebenfalls ausdrücklich hervorgehoben wird, daß Rom entgegengesetzt entscheiden würde.

Es war übrigens auch die Ansicht, daß die clandestinen gemischten Ehen in der Kölnischen Kirchenprovinz giltig seien, selbst in dieser Provinz vor der Emanation des Breve's Pius' VIII. keineswegs so ganz ausnahmelos, wie man nach den obigen, von Herrn Uhrig angeführten, Zeugnissen zu glauben versucht sein könnte. Einen schlagenden Beweis dafür liefert das bereits oben S. 33 besprochene Schreiben des H. v. Hommer an den Pabst Pius VII. vom 28. Januar 1817. Es heißt darin nach dem eigenhändig von H. v. Hommer geschriebenen Concepte desselben über diese Ehen also:

„Quae matrimonia ab authoritate civili ut valida agnoscuntur. Cui cum Nos, excepto Belgio, cui Declaratio Benedicti XIV. suffragatur, contradicimus, sequitur partem catholicam id genus matrimoniorum mixtorum, quae coram ministro acatholico inita sunt, in statu fornicationis vivere ac proinde ad s. communionem non esse admittendam.“

Wie man sieht, zerfällt nach dem Vorhergehenden jedes Argument, welches aus dem Gewohnheitsrechte gegen die in dem Breve Pius' VIII. vom 25. März 1830 gegebene Entscheidung hergenommen wird, und könnte daher der Apostolische Stuhl allerdings noch Etwas erwidern, wenn man sich auch gegen diese seine Entscheidung auf das Gewohnheitsrecht berufen würde.*)

Eine eclatante Erwiderung dieser Art ist in neuerer Zeit gerade durch das von Herrn Uhrig als fünftes Zeugniß

---

*) Man vergleiche hierzu die Auslassung des Herrn Dr. Uhrig oben S. 52 und 53 und die Note * auf S. 53.

für das fragliche Gewohnheitsrecht angegebene Urtheil der S. Congregatio Inquisitionis in Causa Treviren. vom 26. Januar 1853 niedergelegt. Es ist durch diese Entscheidung keineswegs eine zu Recht bestehende Gewohnheit aufgehoben worden, oder auch nur aufzuheben beabsichtigt, sondern ganz einfach die in dem Urtheile der zweiten Instanz irrig als solche angenommene Gewohnheit nur nicht berücksichtigt worden. Die Congregation der Inquisition, deren Präfect stets der Pabst ist, wird am Ende wohl noch zu Herrn Uhrig in die Schule gehen müssen, um zu lernen, was durch ein höheres richterliches Erkenntniß geschehen könne, oder nicht!

Wie das angezogene Gewohnheitsrecht in dem eben genannten concreten Falle von der höchsten kirchlichen Behörde nicht berücksichtigt werden konnte, so mußte es auch bei der Aufstellung der Regel in dem Breve Pius' VIII. unberücksichtigt bleiben. Es wird wohl Niemand daran zweifeln, daß in den langjährigen Verhandlungen, welche dieses Breve vorbereiteten, nicht auch dieses vermeintliche Gewohnheitsrecht zu der so gewünschten, ja gleichsam als moralisch nothwendig dargestellten Aufrechthaltung der fraglichen gemischten Ehen in der Kölnischen Kirchenprovinz *) geltend gemacht worden sei; besonders da die Thatsache nicht geleugnet werden kann, daß bei der Publication des unbequemen Breve's gerade unter Berufung auf dieses Gewohnheitsrecht die klare Bestimmung desselben für die erste

*) Man vergleiche hierüber meine Schrift: „Anwendbarkeit" . . . S. 56 u. f. in der Note.

Zeit gänzlich beseitigt wurde.*) Es bedurfte übrigens einer Berufung auf dieses Gewohnheitsrecht beim Apostolischen Stuhle überhaupt auch nicht, indem die bis dahin in Deutschland gangbare Ansicht in Betreff desselben, wie die vielen diesen Punkt betreffenden Verhandlungen und Entscheidungen der Congregationen in Rom beweisen, mehr als ausreichend daselbst bekannt ist. Wäre irgend die Aufrechthaltung der fraglichen gemischten Ehen aus der Kölnischen Kirchenprovinz kirchenrechtlich möglich gewesen, der Apostolische Stuhl würde gewiß schon mit Rücksicht auf dieselben factischen Verhältnisse, unter welchen er von jenem Zeitpunkte ab die Concilvorschrift für die zukünftigen Ehen dieser Art außer Kraft setzen zu müssen glaubte, sich für dieselbe ausgesprochen haben.

Es ist nach Allem, was wir bis hierher gesehen, die Entscheidung des Apostolischen Stuhles in dem Breve Pius' VIII., man verzeihe mir den Ausdruck, also auch, wenn wir uns der Bezeichnung des Herrn Uhrig bedienen wollen, vor „der höhern Priesterin des Rechtes" richtig, und ein Gleiches gilt auch von der Entscheidung der S. Congregatio Inquisitionis vom 26. Januar 1853. Die Frage über die Anwendbarkeit der Concilvorschrift über die wesentliche Eheform auf die gemischten Ehen in der Kölnischen Kirchenprovinz ist durch den Apostolischen Stuhl endgiltig entschieden, und Herr Uhrig wird, in welcher steten Schwankung er sich auch immerhin die Entscheidungen des Apostolischen Stuhles und der römischen Curie denken möge, nicht den Tag erleben, an welchem eine dem Breve Pius' VIII. widersprechende Entscheidung von dem Aposto-

---

*) Man vergl. nur den Art. 2 der geheimen Convention oben S. 53 u. f.

lischen Stuhle oder von einer der Congregationen der römischen Curie erlassen wird.

Auch möge Herr Uhrig sich Dessen überzeugt halten, daß, nur mit wenigen Ausnahmen, alle von ihm citirten bedeutenden und unbedeutenden Autoritäten gegenüber der nunmehr vorliegenden klaren Entscheidung des Apostolischen Stuhles weit entfernt sein würden, das fragliche Gewohnheitsrecht auch noch für die Kölnische Kirchenprovinz festzuhalten, und also die daselbst vor Emanation des Breve's Pius' VIII. vom 25. März 1830 abgeschlossenen gemischten Ehen noch für die Regel giltig zu halten.

Ich habe vorhin gesagt, daß man mir den Ausdruck, die Apostolische Entscheidung in dem Breve Pius' VIII. sei also auch wissenschaftlich gerechtfertigt, verzeihen möge. Es geschah dies, weil ich, ungeachtet aller Auslassungen des Herrn Uhrig, auch noch zur Stunde die Ueberzeugung habe, daß vom katholischen Standpunkte die Richtigkeit dieser Entscheidung, worin über die Giltigkeit bereits abgeschlossener Ehen einer ausgedehnten Kirchenprovinz entschieden ist, nicht einmal in Frage gestellt werden dürfe.

Ein Gleiches gilt von dem Decrete Benedicts XIV. über die Ehen in Holland, indem auch dieses eine Erklärung des Apostolischen Stuhles im strengsten Sinne des Wortes ist, und auch darin über die Giltigkeit des größern Theiles der bereits abgeschlossenen Ehen eines ganzen Landes entschieden ist.

Es handelt sich also in beiden Fällen, ich bitte dies wohl zu bemerken, weder um die Privatansicht, welche ein Pabst sich über irgend einen Punkt gebildet hat, oder wie Herr Uhrig sich ausdrückt, um eine gewisse Lehrmeinung dieses oder jenes Pabstes, noch um päbstliche Decrete in

reinen Disciplinarsachen, sondern ich wiederhole es, in beiden Fällen haben wir es mit einer die sacramentalische Giltigkeit von unzähligen bereits abgeschlossenen Ehen betreffenden Entscheidung des Apostolischen Stuhles zu thun.

Herr Dr. Uhrig hat sich in seinem „System des Eherechtes" über das Verhältniß dieser beiden Apostolischen Entscheidungen in folgender Weise, die sich formell selbst charakterisirt, vernehmen lassen:

„Nach dieser Ansicht Benedicts XIV." (nämlich in dem genannten Decrete) „hätte man die in den niederrheinischen preußischen und in den bayerischen Diözesen vor dem 25. März 1830, beziehungsweise 27. Mai 1832,*) geschlossenen rein protestantischen und gemischten clandestinen Ehen auf **gleiche Weise** **) für giltig erklären müssen. Allein dies that die römische Curie" (Pabst Pius VIII. in seinem Breve nämlich!) „nicht."

In meiner Schrift: „Anwendbarkeit u. s. w." habe ich diese Beschuldigung der Inconsequenz, welche Herr Uhrig gegen den Apostolischen Stuhl und die römische Curie erhoben hat, als eine ebenso grundlose, als scandalöse bezeichnet, und alsdann in dem Vorworte darüber noch Folgendes gesagt: „Wie ferner Herr Uhrig in so vielen andern Punkten durch seine unglückliche Interpretationsweise kirchlicher Gesetze und Entscheidungen irre geführt

*) Es wird hier also auch noch eine Apostolische Entscheidung Gregors XVI. mit in den Widerspruch hineingezogen, obgleich darin, wie wir früher gesehen, nicht einmal die gleiche Frage entschieden ist.

**) Findet sich bei Herrn Uhrig so ausgezeichnet gedruckt.

worden, was bei erster Gelegenheit nachgewiesen werden soll, so hat derselbe auch leider die höchsten kirchlichen Entscheidungen über Anwendbarkeit des Trienter Concildecrets in Betreff der wesentlichen Form der Eheschließung auf Akatholiken gänzlich mißverstanden und aus diesem seinem Mißverständnisse heraus den Apostolischen Stuhl und die römische Curie der schreiendsten Inconsequenz in unverzeihlicher Weise zu bezüchtigen keinen Anstand genommen.

„Zur richtigen Beurtheilung der ganzen Tragweite dieser Beschuldigung ist zu bemerken, daß es sich in den angegriffenen Entscheidungen nicht etwa nur um einen kirchlichen Disciplinarpunkt untergeordneter Bedeutung handelt, rücksichtlich dessen sich nach Verschiedenheit der gerade obwaltenden Verhältnisse auch eine verschiedene Behandlungsweise seitens der competenten Obern wohl rechtfertigen ließe, sondern daß in denselben über die Giltigkeit der unter gewissen Verhältnissen bereits abgeschlossenen Ehen für ganze Länder entschieden ist. Wahrlich, dieser Umstand allein schon, auch abgesehen von der den höchsten kirchlichen Entscheidungen, besonders aber denen des Apostolischen Stuhles geschuldeten Ehrerbietung und Unterwerfung des Privaturtheils, hätte vor solchem Fehlgriffe einen katholischen Schriftsteller bewahren müssen."

Und später S. 65 heißt es ausdrücklich: „Es handelt sich aber in diesem Decrete Benedicts XIV. keineswegs um eine bloße „Lehrmeinung" dieses Pabstes, sondern es ist dasselbe, wie es sich selbst wiederholt ausdrücklich charakterisirt, im strengsten Sinne eine Erklärung des Apostolischen Stuhles."

Vergleicht man hiermit die Note zu S. 114 in der Antwort des Herrn Uhrig, so kann man kaum begreifen,

wie er seine Leser bis zu dem Grade zu mißbrauchen wagt, indem es daselbst heißt:

„Herr Dr. Knopp fand etwas „Unverzeihliches“ darin, daß im Systeme des Eherechtes die Bemerkung vorkommt, eine gewisse Lehrmeinung des Pabstes Benedict XIV. sei nicht in die Praxis der römischen Curie übergegangen! — O heilige Einfalt! als wenn überhaupt in Disciplinarsachen ein Pabst an die Meinung seiner Vorgänger gebunden wäre, als wenn nicht schon so mancher Pabst die Lehrmeinung seines Vorgängers verlassen und die Praxis der römischen Curie in Disciplinarsachen sich geändert hätte!“

Der Leser wird in dieser Auslassung des Herrn Uhrig etwas ganz Anderes, als Einfalt finden, und ich halte es nicht einmal nothwendig, dieses auch nur mit Einem Worte hier zu bezeichnen.

Wie wir wiederholt gesehen, habe ich „unverzeihlich“ gefunden, daß Herr Uhrig in seinem „System des Eherechtes“ zwei Entscheidungen des Apostolischen Stuhles, die von Benedict XIV. über die protestantischen und gemischten Ehen von Holland und die von Pius VIII. über die gemischten Ehen in der Kölnischen Kirchenprovinz, als mit einander in Widerspruch erklärt hat. Ich habe außerdem noch in meiner Schrift: „Anwendbarkeit u. s. w.“ die unbegreiflich leichtfertige und oberflächliche Weise, in welcher Dies geschehen, besonders nachgewiesen.

Wie wenig ich aber etwas „Unverzeihliches“ in der Behauptung finde, daß eine gewisse Lehrmeinung des Pabstes Benedict XIV. nicht in die Praxis der römischen Curie übergegangen sei, möge Herr Uhrig daraus schon entnehmen, daß ich in seinem Urtheile

über das mit Recht so hochgeschätzte Werk dieses Pabstes: „De Synodo Dioecesana“: „Sehr klar und gelehrt, nur etwas zu sehr das Ansehen der Bischöfe beschränkend,“ *) zwar den von ihm eingenommenen Standpunkt mit Bedauern bemerkt, aber doch nichts „Unverzeihliches“ darin gefunden habe.

Wie wenig ich aber ferner etwas „Unverzeihliches“ in der Behauptung finde, daß in Disciplinarsachen kein Pabst an die Meinung seiner Vorgänger gebunden sei, und die Praxis der römischen Curie in Disciplinarsachen sich geändert habe, zeigt meine Bearbeitung des Eherechtes, worin unter stetem Hinweis auf die Einheit der kirchlichen Ehegesetzgebung im Wesentlichen, die im Laufe der Zeit, gerade in weiser Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, eingetretenen manchfaltigen Veränderungen in Dem, was blos disciplinarer Natur ist, überall hervorgehoben werden. Es wird das Gesagte mehr als ausreichen für einen Punkt, über welchen unter katholischen Schriftstellern nicht einmal eine Differenz entstehen kann.

Wenn Herr Uhrig weiterhin in der Note mir mehre Decretalenstellen zum Studium empfiehlt, aus welchen hervorgehen soll, daß die Päbste selbst in ihren Decretalen zuweilen hervorheben, daß ihre Entscheidung von der ihrer Vorgänger abweiche, so muß ich ihm bemerken, daß ich schon in der Vorrede zu seinem „System des Eherechtes“ S. VII an diese Stellen, von welchen protestantische Gelehrte schon im 16. Jahrhunderte zu den

---

*) System des Eherechtes, S. XV. Schade, daß Benedict XIV. nicht mehr lebt, um die Ansicht des Herrn Uhrig über diesen wichtigen Punkt einzuholen!

gehässigsten Incriminationen gegen die Einheit und Autorität der Entscheidungen des Apostolischen Stuhles Veranlassung genommen, schmerzlich erinnert worden bin. Nachdem man gegnerischerseits längst diese Anfeindungen des Apostolischen Stuhles mit Rücksicht auf die ganze Grundlosigkeit derselben fallen gelassen, und nur mehr in ältern Werken davon die Erinnerung sich erhalten hat, kann wahrlich deren Wiedererhebung durch einen katholischen Schriftsteller in unsern Tagen nur der Weg zu einer traurigen Berühmtheit für diesen selbst werden.

Ungeachtet des Abganges jeglicher Daten über die factische Grundlage der fraglichen Decretalenstellen, wodurch allein ein sicheres Urtheil darüber möglich würde, hat dennoch die katholische Wissenschaft die davon hergenommenen gegnerischen Angriffe siegreich zurückgewiesen. Es wird hier genügen, einige Autoren über die von Herrn Uhrig wörtlich mitgetheilte und eben dadurch von ihm selbst vor den übrigen ausgezeichnete Decretale C. 3. X. De sponsa duorum (IV. 4.) zu hören. Dieselbe enthält ein Rescript des Pabstes Alexander III. an den Erzbischof von Salerno und lautet:

„Licet praeter solitum etc. . . . . Consultationi tuae taliter respondemus, quod, si inter virum et mulierem legitimus consensus . . . interveniat de praesenti, ita quidem, quod unus alterum in suo mutuo consensu verbis consuetis expresse recipiat, utroque dicente: „„ego te accipio in meam,““ et: „„ego te accipio in meum,““ sive sit juramentum interpositum, sive non, non licet mulieri alii nubere. Et si nupserit, etiamsi carnalis copula sit secuta, ab eo separari debet, et, ut ad primum redeat, ecclesiastica districtione compelli, quamvis alii aliter sentiant, et aliter etiam a quibusdam

praedecessoribus nostris sit aliquando judicatum. Verum etc."

Zu dieser Stelle heißt es in dem berühmten Werke: „Expositio juris Pontificii, auctore Ubaldo Giraldi, nova edit. 1829, pag. 510:

„Nota, quod cum Alexander, in transcripta Decretali „„Licet"" definierit, sponsalia per verba de praesenti non dissolvi per subsequens matrimonium, etiam consummatum (quod idem definitum legitur ab Innocentio III.), licet aliter a quibusdam suis Praedecessoribus fuerit aliquando judicatum, inde ansam sibi abripuerunt Haeretici calumniandi Pontifices de errore, et contradictione inter ipsos: si enim, ajunt, quidam Pontifices, ante Alexandrum et Innocentium III. judicaverint, prout hic refert idem Alexander, matrimonium ratum solvi per consummationem matrimonii, postea contracti, et ambo hi contrarium definierint, ergo, vel iste, vel priores Pontifices erraverunt, et quidem in re gravi ad valorem sacramenti pertinente.

„Hanc criminationem confutandam assumpsit Melchior Canus lib. VI. de ecclesiae Romanae auctoritate: sibi enim Cap. I. his verbis proposito argumento ex sententia Haereticorum — Tertio Alexander III. de sponsa duorum, Cap. Licet, asserit, quosdam suos Praedecessores judicasse, quod si post matrimonium contractum per verba de praesenti, non consummatum tamen, aliud novum matrimonium consummetur, primum dirimitur, secundum est validum. Hic autem error est sine dubio in fide et moribus manifestus. — Cap. VIII. ita respondet: Tertio vero argumento nullum negotium est, respondere: nam

verbum judico frequenter in ea significatione usurpatur, ut idem sit, quod sentio, seu opinor, quomodo Alexander accipit, cum ait, quosdam Praedecessores suos aliter judicasse.

„Eandem criminationem confutat Bellarminus lib. IV. De Pontifice respondens: — priores Pontifices nihil de hac re definiisse, neque legem generalem statuisse, sed in facto particulari opinionem, quam tenebant, secutos.“

In seinem berühmten Commentar in die Decretalen spricht sich Emanuel Gonzalez Tellez über diese Decretale Alexanders III. also aus:

„Aliquando judicatum .... communior sententia placuit, videlicet aliquos praedecessores Alexandri III. ita judicasse ut privatos doctores, non vero publice diffiniendo eam sententiam, sed in aliquo casu speciali, non ex cathedra jus proferendo, sed judicando de facto secundum opinionem privatam: nec quomodo illi judicassent, constat, cum in antiquis collectionibus nulla extet epistola, in qua Pontifex decrevit matrimonium ratum solvi per consummatum.“

Doch hören wir über unsere Stelle auch einige Canonisten „jener Nation, die, von jeher allem Fanatismus fremd, sich stets durch Gründlichkeit und Vernünftigkeit ausgezeichnet hat“. Der Jesuit Heinrich Wagnereck, welcher zur Blüthezeit der Universität **Dillingen** Professor des canonischen Rechtes an derselben war, spricht sich in seinem geschätzten Commentarius exegeticus SS. Canonum über unsere Stelle also aus:

„Inter errores Pontificum ab haereticis istum quoque objectari, quod quidam Pontifices ante Alex. III. judicaverint matrimonium ratum solvi per consumma-

tionem matrimonii postea contracti, Alexander autem III. hic et Innoc. III. in Cap. fin. definiunt contrarium, videlicet matrimonium secundum esse irritum, quantumvis consummatum, si prius fuerit aliunde contractum, licet non consummatum, vel ergo isti Pontifices errarunt, vel priores, et quidem in re gravi ad valorem Sacramenti pertinente, sed recte respondet Bellarminus lib. IV. De Pontifice, priores Pontifices nihil de hac re definiisse etc. (wie oben). Adde, cum Pontifices in matrimonio rato possint dispensare, hac forsitan ratione judicasse ex justa aliqua causa matrimonium ratum, propter matrimonium sequens consummatum esse dissolvendum." *)

Ausführlicher spricht sich der Jesuit Wiestner, welcher als Kirchenrechtslehrer zu gleicher Zeit wie Reiffenstuel der Universität von Ingolstadt besondern Glanz verlieh, über unsere Decretale aus, indem er lib. IV. tit. IV. art. I. num. 15. Institutionum canonicarum schreibt:

„Neque eidem adversantur verba: quamvis aliter a quibusdam praedecessoribus nostris sit aliquando judicatum, quae sunt Alexandri III. Archiepiscopo Salernitano consulenti rescribentis, cap. Licet cit. quia ab illis aliter judicatum est non per canonem, sive constitutionis alicujus universalis promulgationem; cum in antiquis collectionibus ejusmodi canonis nulla mentio uspiam fiat, cit. Gonzalez n. 2. Sed solummodo in litibus inter partes in supremo ecclesiae tribunali agitatis: quas illi, suam et aliorum doctorum privatorum, eo tempore receptam opinionem sequendo,

---

*) Comment. exeg. Dillingae 1672, pag. 743.

aliter, quam postea Alexander c. cit. statuit, deciderunt, ut cum Covarruvia cit. (P. II. C. VII.) §. 3. n. 5. de matrim., Guttierez qq. can. lib. I. cap. 17. n. 22., Aug. Barbosa in c. cit. n. 5. desumit ex verbo „„Judicatum““, privatae litis judicialem decisionem: non cathedralem definitionem vel legis institutionem, promulgationemve significante. Fortassis etiam Alexandri Papae Praedecessores aliter judicarunt, matrimonium ratum propter subsequens consummatum ex gravi causa dissolvendo, ut notat Wagnereck in Exegesi c. cit.“

In gleicher Weise lassen sich die von Herrn Uhrig sonst noch citirten Stellen vom wissenschaftlichen Standpunkte befriedigend erklären, wie sie denn auch in dieser Weise ihre Erklärung gefunden haben. Bei dem Abgange jeglicher Daten über die factische Grundlage der betreffenden Stellen ist jedoch, wie ich bereits oben bemerkt habe, ein sicheres Urtheil darüber nicht möglich, und ist nicht zu bezweifeln, daß diese Stellen, bei näherer Kenntniß in Betreff ihrer factischen Unterlage, den Feinden des Apostolischen Stuhles auch nicht den geringsten Anlaß zu den fraglichen Incriminationen gegen denselben bezüglich der Einheit und Autorität seiner Entscheidungen dargeboten haben würden.

Der Leser wird nach dem Vorhergehenden mit mir übereinstimmen, daß das Auftreten, sowie der Standpunkt des Herrn Uhrig in unserer Lehre in meiner Schrift: „Anwendbarkeit u. s. w.“ keine zu harte Beurtheilung gefunden habe, und daß die Sache selbst aus manchen Rücksichten eine öffentliche Besprechung Beider forderte, sowie aber auch, daß in keinem Falle durch Schmähungen mittelst Stellen aus der heiligen Schrift eine wissenschaftliche Controverse, am allerwenigsten aber eine

so ernste, wie die vorliegende, ihrer Lösung näher gebracht werden könne.*)

Was Herr Dr. Uhrig selbst auch immerhin für eine Ansicht hierüber haben möge, das wird er doch zugeben müssen, daß er mit den vorhergehenden Canonisten in unserer Lehre nicht denselben Standpunkt theilt, indem diese alle in seiner Behauptung, daß zwei Entscheidungen des Apostolischen Stuhles über die Giltigkeit von unzähligen Ehen mit einander im Widerspruche seien, allerdings etwas ganz Anderes, als Dasjenige, wofür er es in seiner Antwort ausgibt, gefunden haben würden.

Man wolle übrigens auch den practisch höchst wichtigen Umstand nicht übersehen, daß von dem Standpunkte, welchen Herr Uhrig hier eingenommen hat, die Autorität aller Entscheidungen des Apostolischen Stuhles ernstlich in Frage gestellt ist, welcher Uebelstand doch wahrlich nicht dadurch gehoben werden dürfte, daß Herr Uhrig, an der Hand „der höhern Priesterin des Rechtes" und selbst einer ihrer ersten Vorkämpfer, die richtigen Entscheidungen des Apostolischen Stuhles und nebenbei auch

---

*) So eben erhalte ich das Eherecht von Dr. Schulte, Prof. des Kirchenrechtes an der Universität Prag. Es ist in demselben die Anwendbarkeit der Concilvorschrift auf reinprotestantische und gemischte Ehen ganz entschieden gelehrt, und wäre demnach für Herrn Dr. Uhrig wieder Gelegenheit zur Anbringung von Motto's seiner Art geboten. Herr Dr. Schulte hat übrigens bei Darstellung dieser Lehre nicht nur die zweite Auflage meines „Eherechtes", sondern auch meine Schrift: „Anwendbarkeit u. s. w." gänzlich ignorirt, und sind danach die daselbst gegen die erste Auflage meines „Eherechtes" gerichteten Anmerkungen zu würdigen.

die der römischen Curie von den falschen Entscheidungen aussondert und für erstere mit seiner ganzen Autorität eintritt! Und was soll erst späterhin aus dem Rechte der Kirche werden, wenn Herr Dr. Uhrig nicht mehr existirt, um die hellstrahlende Leuchte durch dieses dunkele Gewirre der kirchlichen Entscheidungen vorzutragen, und auch kein Kirchenrechtslehrer mehr da ist, von welchem die Worte desselben gelten:

„Der Rechtsfreund lernt hierbei nicht nur die ältern und neuern Gesetze, sondern auch die verschiedenen Lehrmeinungen und Rechtsübungen kennen, durch welche das vorwürfige Institut, wenn es ein lebendiges, wie die Ehe ist, unaufhaltsam sich fortbewegt, eine Bewegung, in welcher es keine menschliche Kraft aufhalten kann, weil der aus der irdischen Nacht immer klarer hervortretende göttliche Gedanke alle Hindernisse besiegt. Welch' eine unwürdige Stellung würde daher ein Rechtslehrer einnehmen, wenn sein Geist, während er diese Strömungen beobachtet, nicht über den Fluthen schwebte! Mit Recht wird also auch der „„katholische Schriftsteller"" diese geistige Freiheit behaupten und bei der subjectiven Entwicklung rechtlicher Institute sich weder von der einen noch von der anderen momentanen Erscheinung bezaubern und betäuben lassen; sondern er wird, den Blick nach oben gerichtet, dem Flusse der Dinge ruhig zusehen, und nur dem objectiv Wahren seinen Beifall zollen. Von dieser Höhe aus wird er auch in Ruhe und Gerechtigkeit seine Vergleichungen anstellen zwischen den Lehrmeinungen verschiedener Päbste" (wir haben wiederholt gesehen, was Herr Uhrig unter „Lehrmeinungen" der Päbste versteht), „wie zwischen der frühern und spätern Uebung der römischen Curie, weit entfernt, in diesem Wechsel

in Disciplinarsachen irgend einen Flecken für die Kirche*) zu finden, die hievon nicht im mindesten berührt, ruhig ihrem ewigen Ziele unter höherer göttlicher Leitung entgegensteuert."

Doch für den Fall, wo der vorhin bezeichnete Zeitpunkt eintreten sollte, haben wir für das Eherecht der Kirche die erfreuliche Aussicht, daß bis dahin Herr Dr. Uhrig sein „System des Eherechtes" vollendet haben und daher eine solche Nachhilfe bezüglich der Entscheidungen des Apostolischen Stuhles und der römischen Curie nicht mehr nothwendig sein werde; indem ja schon bei der ersten Auflage desselben „das selbstständige, ungetrübte, freie, dabei aber immer gläubige Streben des Herrn Verfassers nach **gotteswürdiger Fortbildung des heiligen Eheinstituts**" die ehrenvollste Anerkennung gefunden hat.

Gewiß schulden alle Katholiken Herrn Dr. Uhrig großen Dank, daß er der Kirche nach vollen achtzehnhundert Jahren zur gotteswürdigen Fortbildung des heiligen Eheinstituts zu Hilfe kommt. Von dieser wissenschaftlichen Höhe muß allerdings die Aufgabe, deren richtige Lösung auch die berühmtesten Canonisten sich als das höchste Ziel gesetzt, nämlich die bestehende Ehegesetzgebung der Kirche getreu wiederzugeben, kaum beachtungswerth erscheinen.

*) Wie aber, wenn zwei Entscheidungen des Apostolischen Stuhles über die Giltigkeit von unzähligen Ehen mit einander im Widerspruche stehen sollen? Es ist gut, unter diesen vielen Phrasen an Das, worauf es eigentlich ankommt, hier nochmals zu erinnern.

Druck von C. Fr. Meyer in Weissenburg.

Im Verlage von G. Joseph Manz in Regensburg sind noch von

„Dr. N. Knopp“

erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Vollständiges katholisches

Eherecht.

Mit besonderer Rücksicht auf die practische Seelsorge bearbeitet. 2te Aufl. gr. 8. 3 fl. 30 kr. od. 2 Thlr. 7½ sgr.

„Wir bemerkten schon bei der Herausgabe des ersten Bandes, daß Knopp das beste, umfassendste Eherecht in neuerer Zeit geschrieben; der zweite Band bestätigt dieses Urtheil. Er ist mit besonderer Rücksicht für die praktische Seelsorge abgefaßt.“ Wiener Kirchenzeitg. 1843. Nr. 45. Siehe auch Theol. Quartalschr. 1851. 3s Heft.

Der Verleger machte bei dieser neuen Auflage trotz der schönen Ausstattung einen höchst billigen Preis.

Anwendbarkeit der Vorschrift

des Concils von Trient

über die

wesentliche Form der Eheschließung

auf Akatholiken.

Kirchenrechtliche Abhandlung, veranlaßt durch Dr. A. J. Uhrig's „System des Eherechts“. gr. 8. geh. 36 kr. od. 12 sgr.

Ueber den „sacerdos proprius“

zur Verwaltung des Bußsacraments.

Ein Beitrag zum richtigen Verständniß des vierten Kirchengebotes. gr. 8. geh. 24 kr. od. 7½ sgr.

Der katholische Seelsorger

als Zeuge vor Gericht.

gr. 8. geh. 36 kr. od. 11½ sgr.

„Vorstehende Schrift behandelt einen für die praktische Seelsorge wie für die Rechtswissenschaft höchst wichtigen Gegenstand. Sie zerfällt

6*

in zwei Theile, nämlich: Der kathol. Seelsorger als Zeuge vor Gericht, 1) in seiner Eigenschaft als Beichtvater, 2) in seiner Eigenschaft als Seelsorger im Allgemeinen. — — — — Wir empfehlen deshalb dieses Schriftchen allen Geistlichen, weil es eine Sache von der größten Wichtigkeit im seelsorgerlichen Amtsleben mit eben so vieler Gründlichkeit als Scharfsinn behandelt. Jeder wird sich nach den hier aufgestellten Grundsätzen in ähnlichen Fällen gar leicht zurechtfinden.“ S. die ausführliche Rezension im Katholik. 1849. Nr. 59.

Ferner ist in demselben Verlage erschienen:

Gerlach, Dr. H., das **Präsentationsrecht** auf **Pfarreien**. gr. 8. geh. 36 kr. od. 12 sgr.

Schenkl, P. M. de, **institutiones juris ecclesiastici** Germaniae imprimis et Bavariae accommodatae. II Tomi. Ed. XIa rec. eccles. Bavariae, Austriae, Borussiae, prov. eccles. sup. Rheni, aliorumque confoederat. Germanicae territor. statui adaptata, emendata, et aucta a quodam juris eccles. Professore publico. (Tom. I. Prolegomena et jus publicum contin. II. Jus eccles. privatum contin.) 8 maj. geh. 8 fl. od. 5 Thlr.

Das berühmte und weitverbreitete Schenkl'sche Lehrbuch des Kirchenrechtes erscheint hier in einer neuen, bedeutend vermehrten u. verbesserten Auflage, in welcher neben dem jus commune stets auch das jus particulare der verschiedenen deutschen Bundesstaaten, besonders das von Bayern, Oesterreich, Preußen und den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz behandelt, und die neuesten kirchlichen Ereignisse und Rechtsverhältnisse, **auch die aus den letzten fünf bis sechs Jahren** (über welche sich in anderen Compendien noch nichts findet), genau berücksichtigt sind. Mehrere Artikel wurden in diese elfte Auflage neu aufgenommen, andere neu bearbeitet oder beträchtlich umgearbeitet; besonders ausführlich findet man darin jene Gegenstände beleuchtet, die durch die neuesten Ereignisse ein erhöhtes Interesse gewonnen, z. B. die Synoden, das Placet &c. Ein großer Vorzug dieser Auflage ist auch der Umstand, daß bei allen Materien die Literatur sorgfältig angegeben ist, so wie daß dem Herausgeber mehrere, von Schenkl selber zur letzten Originalauflage dieses seines Lehrbuches verfaßte Anmerkungen zu Gebote standen. Dem I. Bde ist eine werthvolle Sammlung von Quellen des Particularkirchenrechtes der deutschen Territorien, darunter mehrere aus den jüngsten Jahren, angehängt; und den Schluß des II. Bdes bildet ein sehr vollständiges Register über das ganze, sehr reichhaltige Werk.

[illegible] Fürsprecher als Zeuge der Wahrheit, [illegible] in seiner Eigenschaft als [illegible] — — — Wir empfehlen deshalb dieses [illegible] eine Sache von der größten Wichtigkeit [illegible] und eben so vieler Gründlichkeit als [illegible] auch des hier aufgestellten Grundsatzes [illegible] M. bis [illegible] 1848. Nr. 69.

[illegible] Verlage erschienen:

[illegible] **Präsentationsrecht auf Pfarreien.** 36 kr. od. 12 sgr.

[illegible] **Institutiones Juris ecclesiastici** Germaniae imprimis et Bavariae [illegible] II Tom. Ed. XIa rec. eccles. Bavariae [illegible] prov. eccles. sup. Rheni, [illegible] Germanicae territor. statui [illegible] et aucta a quodam juris eccles. Professore publico. (Tom. I. Prolegomena et jus publicum contin. II. Jus eccles. privatum contin.) 8 maj. geh. 8 fl. od. 5 Thlr.

Das berühmte und weitverbreitete Schenkl'sche Lehrbuch des Kirchenrechtes erscheint hier in einer neuen, bedeutend vermehrten und verbesserten Auflage, in welcher neben dem jus commune [illegible] auch das jus particulare der verschiedenen deutschen [illegible] Bayern, Österreich [illegible] des Oberrhein. [illegible] kirchlichen Ereignisse [illegible] auch hier aus den letzten fünf bis sechs Jahren [illegible] Mehrere Artikel wurden in diese Auflage neu aufgenommen, andere neu bearbeitet [illegible] besonders [illegible] findet man darin jene Gegenstände [illegible] durch die neuesten Ereignisse ein erhöhtes Interesse gewonnen, z. B. die Synoden, das [illegible] Ein großer Vorzug dieser Auflage ist auch der Umstand, daß bei allen Materien die Literatur [illegible] ist, so wie daß der Herausgeber mehrere, von Schenkl selber zur letzten Originalauflage seines Lehrbuches verfaßte Bemerkungen zu [illegible] konnte. Dem I. Bd. ist eine werthvolle Sammlung von Quellen des Particularkirchenrechtes der deutschen [illegible] mehrere aus den jüngsten Jahren, angehängt; und dem Schluß des II. Bds. bildet ein sehr vollständiges Register über das ganze, sehr reichhaltige Werk.
